
1.1 Athenische Demokratie und Römische Republik

Die Ursprünge des **Rechtsstaates** reichen zurück bis in das Jahr 624 vor unserer Zeitrechnung, als *Drákōn* (ca. 650 v.u.Z. bis ca. 600 v.u.Z.) Athens (Straf-)Gesetze aufzeichnete und damit eine Grundlage für Rechtssicherheit schuf. Die Ursprünge der **Demokratie** reichen zurück bis in das 6. Jahrhundert v.u.Z., als sich in Athen auf dem Hintergrund eines rasanten Bevölkerungswachstums, der Erfindung der Schrift und der Münze die Widersprüche zwischen den kleinen Bauern und dem grundbesitzenden Adel verschärften: Während die Bauern ein karges Leben führten, sich verschuldeten und bei Zahlungsunfähigkeit nicht nur ihren Boden, sondern oft genug ihre persönliche **Freiheit** verloren und als Sklaven verkauft wurden, wurde der Adel reicher. Pfandsäulen, die kundtaten, dass Bauern ihr Land verloren hatten, prägten das athenische Landschaftsbild. Forderungen nach einer Neuaufteilung des Grundbesitzes drohten den politischen Zusammenhalt der Stadt (*pólis/πόλις*) zu sprengen. Um die athenische Gesellschaftsordnung wieder ins Lot zu bringen,¹ eröffnete der politisch aktive Lyriker *Solon* (ca. 640 bis ca. 560 v. u. Z.), selbst ein Adeliger, eine Reformoffensive. Die *Solon* zugeschriebenen Reformen (594/593 v. u. Z.) begannen mit einem Schuldenerlass (*Seisáchtheia/σεισάχθεια*), also mit einem Eingriff in »das Eigentum der Gläubiger [...] zum Besten des Eigentums der Schuldner«.² Nach Entfernung der Pfandsäulen konnten die kleinen Bauern wieder über ihre Böden und über sich selbst verfügen. Geflüchtete und als Sklaven in andere Städte Verkaufte ließ *Solon* zurückholen. Verpfändungen von Schuldnern wurden für die Zukunft verboten und für die Größe des Grundeigentums

1 Vgl. *Christian Meier*: Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: *Konrad H. Kinzl* (Hrsg.): *Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen*, Darmstadt 1995, S. 248–301 [266].

2 *Friedrich Engels*: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: *MEW*, Bd. 21, Berlin 1962, S. 25–173, [112].

galt fortan ein Maximum. Um dem gewachsenen Selbstbewusstsein der als Bauern und Soldaten aktiven Schicht (Zeugiten bzw. Hopliten) Rechnung zu tragen und sie mit den Vornehmen und Reichen auszusöhnen,³ wurden sie an der Willensbildung beteiligt. Jeder Einzelne, d. h. jeder freie, männliche, erwachsene Athener konnte nun für die Stadt und ihre Bürgerschaft (Politeía/πολιτεία) Verantwortung tragen.

Diese Reformen lockerten den politischen Einfluss, den die führenden, miteinander konkurrierenden Adelsfamilien aufgrund persönlicher Abhängigkeiten der unteren Schichten besaßen. Sie hoben die Lage der kleinen Bauern, ohne jedoch deren Produktivität zu steigern, so dass deren Verschuldung wohl bald wiederkehrte.⁴ Damit sich Adel und Reiche, die durch den Schuldenerlass Vermögen verloren hatten, der Hereinnahme der Zeugiten/Hopliten in die Politik nicht widersetzten, knüpfte *Solon* die politische Mitbestimmung an den Vermögensbesitz. Adel und Reiche (Pentakosiomedimnoi) wurden an die Spitze von drei Vermögensklassen gestellt. Sie versammelten sich in der ersten Klasse. Auch blieb ihnen das oberste Staatsamt, das Archontat, vorbehalten. (Später konnten die neun Archonten auch der zweiten Klasse entstammen). Die Reiter (Hippeis) und die Bauern mit nur einem Gespann (Zeugiten/Hopliten) bildeten die zweite bzw. die dritte Klasse. Die mittellose Unterschicht (Theten) erhielt möglicherweise aktives, aber kein passives Wahlrecht zur Volksversammlung. Das Instrument der Popularklage, also der Klagemöglichkeit für jeden Bürger, auch wenn er selbst von einer Sache gar nicht betroffen war, legte Recht und Gerechtigkeit in die Verantwortung aller. Die Popularklage setzte »das Interesse der Athener mit dem Staatsinteresse« gleich.⁵ Man bezeichnete *Solons* Staat später zutreffend als **Timokratie**, als Herrschaft der Besitzenden, und der Philosoph *Aristoteles* (384–322 v. u. Z.) betrachtete sie als eng mit der Demokratie verwandt.⁶

Die athenische Staatsreform des 6. Jahrhunderts brachte also nicht die Demokratie selbst. Zu *Solons* Zeit war noch nicht einmal dieser Begriff bekannt. Er kam erst 150 Jahre später auf. *Solons* Verfassung darf aber allein wegen der von ihr ausgelösten Massenmobilisierung als Ausgangsbasis der athenischen Demokratie betrachtet werden. Sie löste Herrschaft und politischen Einfluss von göttlichen oder natürlichen Vorherbestimmungen und von der Herkunft ihrer/seiner Exponenten. Die Athener gaben sich ihre Ordnung selbst, doch es wurde ihnen erst mit der Zeit bewusst, dass sie damit in der damals bekannten (und tatsächlich auch in der ihnen nicht bekannten) Welt etwas Einzigartiges geschaffen hatten.

Der weitere Weg zu einer demokratischen Ordnung verlief allerdings nicht geradlinig. Dazwischen traten – mit Unterbrechungen – Tyrannen (560–510 v. u. Z.), deren

3 Vgl. *Jochen Bleicken*: Die athenische Demokratie, 4. Auflage Paderborn 1995, S. 63.

4 Vgl. *Jochen Martin*: Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie, in: *Kinzl* (Hrsg.): Demokratie, S. 161–212 [165].

5 *Bleicken*: Demokratie, S. 28

6 *Winfried Schmitz*: Reiche und Gleiche: timokratische Gliederung und demokratische Gleichheit der Athenischen Bürger im 4. Jahrhundert v. Chr., in: *Walter Eder* (Hrsg.): Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr., Stuttgart 1995, S. 573–597 [574].

letzter von der peloponnesischen Militärmacht Sparta gestürzt wurde. In deren Gefolge kehrte der ehemalige Archont *Kleisthenes* (ca. 570 bis ca. 507 v. u. Z.) nach Athen zurück. In offenem Konflikt mit den oligarchischen Kräften des athenischen Adels, die ihn aus Athen vertrieben hatten, drehte *Kleisthenes* ab 508/507 das Rad der Geschichte weiter. Gestützt auf die dritte Klasse, deren Befreiung aus der sozialen und kultischen Abhängigkeit vom Adel trotz *Solons* Reform noch nicht gelungen war, änderte *Kleisthenes* die Bedingungen politischer Partizipation. Kern der neuen Ordnung wurde die **Volksversammlung** (*Ekklesiá/ἐκκλησία*), in der die Bürger gleiches Rede- und Stimmrecht besaßen. Außerdem vermischte *Kleisthenes*, wie *Aristoteles* schrieb, »soweit als möglich alle mit allen« und zerriss »die früheren Verbindungen«. ⁷ Konkret: Es wurden zehn Bezirke (Phylen) geschaffen, die jeweils 50 durch das Los bestimmte Amtsträger in den gesamtathenischen Rat der 500 (*Boulé/βουλή*) entsandten und zehn militärische Formationen stellten, an deren Spitzen die Volksversammlung je einen Strategen wählte. Die jeweils 50 Männer jeder Phyle bildeten für jeweils ein Zehntel des Jahres den geschäftsführenden Ausschuss (*Prytanie*) der *Boulé*. Der Vorsitz der *Prytanie* wurde von Tag zu Tag ausgelost. Die Phylen bildeten kein zusammenhängendes geografisches Ganzes; jede Phyle vereinte stattdessen zu je einem Drittel (einer »Trittye«) Teile der Stadt, des Binnen- und des Küstenlandes. Jede Phyle stand also stellvertretend für den Gesamtstaat. Auf diese Weise wurden – im Sinne der Gleichheit – regionalstrukturelle Unterschiede, gar Gegensätze, ausgeschlossen. Der staatspolitische Umbau beschnitt allerdings weder die wirtschaftliche Macht des Adels noch die Kompetenzen des Adelsrates (*Areopag*) und der Archonten.

Als Grundeinheiten wurden den Trittyen 139 *Demen* (Singular: *Demos/δήμος*) zugewiesen. Ob bereits damals – oder erst zur Mitte des 5. Jahrhunderts – *Demengerichte* geschaffen wurden, die dem Adel die Privatgerichtsbarkeit entzogen, ist unsicher. Fest steht, dass die *Demen* die überlieferten Abhängigkeiten des einfachen Volkes von den Adelsfamilien untergruben, indem sie dem Adel die Kontrolle über die Bürgerrechte entzogen und ein neuartiges lokales Selbstbewusstsein erzeugten. Neue Abhängigkeiten entstanden aber dadurch, dass der Adel zum Sprachrohr des ungebildeten Volkes wurde, weil dieses seinen politischen Willen in den *Demenversammlungen* und in der *Volksversammlung* nicht selbst artikulieren konnte. Im Gegenzug wiederum wurde »Loyalität [des Adels] gegenüber dem *Demos* zur Voraussetzung politischer Führerschaft«. ⁸

Nicht das Ziel, wohl aber wichtigstes Ergebnis der Reform des *Kleisthenes* war die politische – nicht: die soziale und/oder wirtschaftliche – **Gleichheit** (*Isonomie/ισονομία*). ⁹ *Herodot* (490/480 bis ca. 424) meinte, dass die kleisthenische Phylenreform die **Demokratie** geschaffen habe. ¹⁰ Die fortbestehenden Vorrechte der ersten Vermögensklasse deuten jedoch eher auf eine an Recht und Gleichheit gebundene oligarchische Herr-

7 Vgl. *Aristoteles*: Politik, 1319 b 19, übersetzt von *Olof Gigon*, Düsseldorf 2006, S. 210.

8 *Bleicken*: Demokratie, S. 46.

9 Vgl. *Meier*: Entstehung, S. 275.

10 Vgl. *Herodot*: Historien, hrsg. und übersetzt von *Josef Feix*, Düsseldorf 2004, Buch VI, 131, S. 433.

schaft mit proto-demokratischen Zügen hin. Die Isonomie wurde aber zur entscheidenden Grundlage der späteren athenischen Demokratie. Zu diesen Grundlagen zählte auch das Öffentlichkeitsprinzip, das in Athen – im Unterschied zu modernen Demokratien – für nahezu alle Sitzungen der politischen Gremien einschließlich der Gerichte galt.

20 Jahre nach der Phylenreform wandten die Athener erstmals ein Verfahren der Machtbegrenzung an, das heute fremd anmuten mag, dessen prophylaktischer Wert indes nicht unterschätzt werden sollte: die Verbannung von Bürgern, die zu ehrgeizig schienen und denen zugetraut wurde, zu viel Macht anhäufen zu können (»**Scherbengericht**«/Ostrakismos). Für *Aristoteles*¹¹ war der Ostrakismos geradezu charakteristisch für Demokratien.¹² Die Verbannung wurde von der Volksversammlung mit relativer Mehrheit beschlossen. Sie galt für zehn Jahre, entzog dem Ostrakisierten aber weder sein Vermögen noch sein Sozialprestige.

Im darauffolgenden Jahr trieben die Athener die Gleichheit weiter voran: Die Inhaber der höchsten Ämter wurden nicht mehr direkt gewählt, sondern die Demen wählten aus den Angehörigen der beiden obersten Vermögensklassen (Pentakosiomedimnoi und Hippeis) 100 Kandidaten und aus dieser Gruppe wurden die neun Archonten ausgelost (487/86 v. u. Z.). Die Athener betrachteten das Losverfahren als demokratisches, die Wahl hingegen als oligarchisches Auswahlverfahren. Die Auslosung entwertete das Archontat; sie sorgte dafür, dass es sich für Ehrgeizige nicht lohnte, Karrierepläne zur Eroberung politischer Macht zu schmieden. Um die Macht persönlicher Autorität von der Politik fernzuhalten, verzichteten die Athener sogar auf das Recht, besonders geeignete oder ihnen genehme Persönlichkeiten in die Exekutive zu berufen.

Trotzdem war die herannahende Demokratie keine gewollte, d. h. aufgrund verfassungspolitischer oder philosophischer Erörterungen zielgerichtet aufgebaute, Staatsform. Sie kam aber auch nicht von ungefähr, sondern stand am Ende des langjährigen Loslösungsprozesses des einfachen Volkes vom Adel, der Wirkkraft der staatlichen Institutionen und des Strebens des Volkes nach mehr Partizipation.¹³ Vor allem die Theten, die als Ruderer auf den Kriegsschiffen an den Seeschlachten gegen Persien teilgenommen hatten (499–449 v. u. Z.), verlangten die Anerkennung ihrer militärischen Leistungen und ihre Gleichberechtigung mit Hippeis und Hopliten.

Mit der Verleihung auch des passiven Wahlrechts an die Vermögenslosen gab sich Athen eine politische Ordnung, in der das gesamte Volk herrschte: die **Demokratie** war geboren (462/461 v. u. Z.). Infolge dieser Integration der Theten wurden die Staatsämter von möglichst vielen Männern ausgeübt: Im Verlaufe einer Generation war ein Viertel bis ein Fünftel der Bürgerschaft Mitglied im Rat der 500;¹⁴ so herrschten alle »über jeden und jeder abwechslungsweise über alle«. ¹⁵ Diese politische Revolution war nicht geplant.

11 Vgl. *Aristoteles*: Politik, 1284 a, S. 106.

12 Vgl. *Aristoteles*: Staat der Athener, übersetzt von *Olof Gigon*, Düsseldorf 2006, S. 300.

13 Vgl. *Martin*: Kleisthenes, S. 210; *Meier*: Entstehung, S. 274.

14 Vgl. *Meier*: Entstehung, 289.

15 Vgl. *Aristoteles*: Politik, 1317 a 41, S. 203.

Sie war die Folge eines adelsinternen Machtkampfes, in dessen Verlauf sich der Politiker *Ephialtes* (? bis 461 v. u. Z.) die Abwesenheit des Führers jener Familien für einen politischen Coup zunutze gemacht hatte, die dem Aufstieg Athens zu einer regionalen Seemacht skeptisch gegenüberstanden: Mit Hilfe der Volksversammlung entriß er dem Areopag die Kontrolle der Exekutive. Dieser behielt wohl die Blutgerichtsbarkeit, verlor aber – was weit wichtiger war – das Recht, die Qualifikation der Amtsträger, d. h. auch der Archonten, vor deren Dienstbeginn zu prüfen (*Dokimasia*/δοκιμασία). Überdies verlor der Areopag die Aufsicht über die Amtsträger während ihrer Tätigkeit und das Recht zur Überprüfung der Amtsausübung nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. All diese Rechte gingen auf den Rat der 500 bzw. auf den Gerichtshof (*Heliaia*, *Dikasteria*) über, in dem 6 000 wechselnde Laienrichter (es gab keine Berufsrichter) mit einjährigen Amtszeiten verhandelten und richteten. Selbst Gegner der Demokratie wie der namentlich nicht bekannte Schriftsteller, der als *Pseudo-Xenophon* bezeichnet wird, und *Aristoteles* mussten einräumen, dass allein die große Zahl der Richter Bestechungen erschwerte und zu gerechteren Urteilen führte.¹⁶ Die Laienrichter waren die einzigen, die von den Rechenschaftspflichten befreit waren, die allen sonstigen Funktionsträgern oblagen. Ob diese Exemption sie und die Besucher der Volksversammlungen, die ebenfalls keiner vorausgehenden, mitlaufenden oder nachträglichen Kontrolle unterworfen waren, zum Souverän machte,¹⁷ muss an dieser Stelle offen bleiben.

Nach 458/457 wurde die Exekutive noch weitergehend als zuvor durch Losentscheid bestimmt. Nur noch Offiziere, Finanzverantwortliche, Gesandte und Kultbeauftragte wurden, weil sie Fachkenntnisse besitzen mussten, gewählt. Auf Initiative des Strategen *Perikles* (ca. 490–429 v. u. Z.) wurden die Amtszeiten im Rat der 500 und die Möglichkeit, Ämter mehrmals wahrzunehmen, begrenzt (451 v. u. Z.). Richtern und Amtsträgern wurden Tagegelder gewährt. Ab 392 v. u. Z. zahlte Athen, um deren Beschlussfähigkeit sicherzustellen, Tagegelder auch für die Teilnahme an den Volksversammlungen und ab der Mitte des 4. Jahrhunderts auch für den Besuch von Theatervorstellungen. Große Teile der Bürgerschaft wurden also staatlich alimentiert, um die ideelle Unmittelbarkeit der politischen Willensbildung und Entscheidungen auch materiell zu garantieren. Die Kosten für diese praktizierte Gleichheit trugen die Eliten, die ihre Reichtümer im Wesentlichen dem Außenhandel und Eroberungskriegen verdankten. Ihre steuerliche Belastung ging weit über das hinaus, was in heutigen demokratischen Staaten üblich ist. Entgolten wurde es ihnen von den stimmberechtigten Unterschichten, die aus Vermögenszuwächsen der Eliten unmittelbaren Nutzen zogen und daher mit deren wirtschaftlichen Interessen, politischen Ideen und Zielen grundsätzlich übereinstimmten. Dieser Einklang verbürgte, dass die führenden Politiker trotz formaler Gleichheit dank ihres

16 Vgl. *Pseudo-Xenophon*: *Athenaion Politeia* (Der Staat der Athener), hrsg. von E. Kalinka, Leipzig 1913, III, 7, S. 7, <http://www.demokratia.org/files/Oligarch.pdf> (Abruf am 06. 08. 2012); *Aristoteles*: *Politik*, 1286a 32 f., S. 111.

17 Vgl. *Bleicken*: *Demokratie*, S. 326.

Reichtums, ihrer Beziehungen, ihres hohen Sozialprestiges und ihrer rhetorischen Begabungen weiterhin vorwiegend dem Adel angehörten.

In das perikleische Zeitalter fällt auch die einengende Vorschrift, wonach ausschließlich erwachsene Männer, deren Väter *und* Mütter Athener/innen waren, das Bürgerrecht besaßen (451/450 v. u. Z.). In diesem Sinne konnten sich zu jener Zeit rund 100 000 bis 120 000 Frauen, Kinder und Männer, als »Athener/innen« bezeichnen. 30 000 bis 50 000 davon galten als wehrfähig. Mit deutlich minderen Rechten bzw. weitgehend rechtlos lebten 25 000 bis 30 000 fest ansässige Fremde (Metöken) sowie 80 000 bis 120 000 Sklav/innen in der Polis. Indem Metöken und Sklav/innen die gesellschaftlich notwendige Arbeit leisteten und die Wirtschaft managten, erlaubten sie den mit Bürgerrecht ausgestatteten Athenern die aktive Teilhabe an der Staatsführung. Ein Ergebnis dieses Auseinanderfallens von Produktion und Politik war die relative wirtschaftspolitische Gleichgültigkeit der freien Athener, die einerseits die wirtschaftliche Dynamik, andererseits die Entstehung politischer Fraktionen und wirtschaftlicher Interessengruppen bremste. Weil selbst vermögenslose Bürger auskömmlich lebten und mit dem Adel politisch gleichgestellt waren, stand die sozialökonomische Ordnung dieser **Sklavenhaltergesellschaft** niemals grundsätzlich zur Disposition.

Nachdem sich die Athener der Einzigartigkeit ihrer Verfassung bewusst geworden waren, identifizierten sie die Gleichheit bald als Freiheit (Isegorie/ισηγορία) in dem Sinne, dass kein Bürger Athens politisch abhängig sein sollte. Er war aber dazu aufgerufen, sich aktiv für das Gemeinwesen einzusetzen, d. h. die Volksversammlungen zu besuchen und für die Übernahme von Ämtern bereitzustehen. Eben dies unterschied die Demokratie von der Einzelherrschaft, die nach den Worten des Schriftstellers *Euripides* (ca. 480–406 v. u. Z.) »das Schlimmste für ein Volk« war. Gleichheit war für *Euripides* gegeben, wenn der Arme denselben Gesetzen unterworfen war wie der Reiche, wenn er vor Gericht gegen den Vornehmen sein Recht durchsetzen konnte und wenn er das gleiche Rederecht besaß wie der Adelige.¹⁸ Doch diese Gleichheit galt allein für freie, erwachsene und männliche Athener, nicht für Kinder, nicht für Frauen, nicht für Fremde und nicht für Sklav/innen. Freiheit verstanden die Athener nicht als liberal-individualistisches Grundrecht, wie es die Aufklärung (vgl. 1.2) postulierte, sondern politisch als Recht zu freier Rede und zur Partizipation an der Herrschaft.¹⁹

Die athenische Demokratie war keineswegs friedfertig und scheute weder vor Piraterie noch vor Machtausdehnungen zurück. Jeder erfolgreiche Kriegszug vermehrte auch das Heer der Sklav/innen. Mit den Kriegen gegen Persien wuchs Athen zur einer regionalen Führungsmacht heran. Im ersten **Attischen Seebund** (478/477–405/404 v. u. Z.) vereinigte es Stadtstaaten auf dem griechischen Festland, in Thrakien, im Westen Klein-

18 *Euripides*: Der Mütter Bittgang (Hiketiden), in: Griechische Tragödien, übersetzt von Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf, Berlin 1899, S. 217–271 [237 f.].


19 Vgl. *Benjamin Constant*: De la liberté des Anciens comparée à celle des Modernes, 1819, in: http://fr.wikisource.org/wiki/De_la_libert%C3%A9_des_Anciens_compar%C3%A9e_%C3%A0_celle_des_Modernes (zuletzt eingesehen am 04. 08. 2012).

asiens und auf den Inseln im Ägäischen Meer sowohl gegen Persien als auch gegen die griechische Konkurrenzmacht Sparta. Unter dem Einfluss oder auf Druck Athens übernahmen in jener Epoche zahlreiche verbündete Poleis die Demokratie. Ihre Tributzahlungen trugen wesentlich zum Wohlstand der Bürger Athens bei. Nach der Niederlage gegen Sparta im Peloponnesischen Krieg (431–404 v. u. Z.) löste sich der Seebund auf. Er wurde aber – weniger ausgedehnt – als zweiter Attischer Seebund (378/377–338 v. u. Z.) wiederbelebt. Als er im Zeichen der makedonischen Eroberung Griechenlands zerfiel, kehrten zahlreiche Demokratien zu oligarchischen oder monarchischen Systemen zurück.

Die athenische Demokratie wurde zweimal (411/410 und 404/403 v. u. Z.) aufgrund äußerer Einwirkungen kurzzeitig von Oligarchien unterbrochen. Sie bestand bis 322 v. u. Z., als sie nach der militärischen Niederlage gegen den makedonischen Feldherrn *Antipatros* (398–319 v. u. Z.) zusammenbrach. Athen wurde besetzt und musste die Demokratie preisgeben. Führende demokratische Politiker wurden hingerichtet oder gaben sich – wie der Redner *Demosthenes* (384–322 v. u. Z.) – selbst den Tod. Bis dahin hatte sie, wenn man sie mit den Reformen des *Ephialtes* beginnen lässt, 140 Jahre gewährt. Rechnet man ab *Kleisthenes*, so waren es 186 Jahre.

Wesentlich dauerhafter als die athenische Demokratie war die antike **Römische Republik**. Wenngleich das Jahr ihres Ursprungs im Dunkeln liegt und der Zeitpunkt ihres Endes ebenfalls anfechtbar ist, so kann doch – mit entsprechender Einschränkung – von einer rund 450-jährigen Epoche (509/475 bis 27/23 v. u. Z.) gesprochen werden. Diese Republik faszinierte nicht allein die Zeitgenoss/innen, die in ihr die ideale Verbindung eines monarchisch geprägten Magistrats mit einem aristokratisch besetzten Senat und demokratisch anmutenden Volksversammlungen erkennen wollten.²⁰ Die Republik faszinierte und inspirierte auch die politischen Denker der Aufklärung. Rom war ihnen Beleg dafür, dass ein geographisch riesiges, wachsendes Reich ohne Königtum und ohne Gottesgnadentum, aber mit einer blühenden Kultur, mit Wahlämtern und Kontrollmechanismen, mit einer den Traditionen und den Sitten verpflichteten Führungsschicht, mit ständiger Rückkoppelung politischer Macht beim Volk und mit Grundfreiheiten reale Gestalt annehmen konnte.

Aber die Römische Republik war keineswegs eine lupenreine Demokratie: Weder kannte sie eine Teilung der gesetzgebenden, ausführenden und Recht sprechenden Gewalten noch das Prinzip der Gleichberechtigung der Menschen. Der Mehrheit ihrer Bewohner/innen enthielt sie politische Rechte und persönliche Freiheit



Die Römische Republik führte drei Kriege gegen **aufständische Sklaven**: 136–132 v. u. Z. in Sizilien mit 70 000, 104–100 v. u. Z. ebenfalls in Sizilien mit 40 000 Gegnern. Größten literarischen und politischen Nachhall fand der von *Spartacus* (? bis 71 v. u. Z.) geführte Krieg in Italien, den 70 000 Sklaven gegen Rom führten (und umgekehrt) und der mit grausamen Massenhinrichtungen durch römische Feldherren endete (73–71 v. u. Z.).

²⁰ Vgl. *Polybios*: Geschichte, übertragen von *Hans Drexler*, Bd. 1, Zürich 1961, Buch VI, 12–14, S. 540 ff.

vor. Das galt generell für Kinder und Frauen. Es galt auch für die Sklaven, deren Zahl wegen der sich ausbreitenden Plantagenwirtschaft bis zum ersten Jahrhundert v. u. Z. auf rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung wuchs. Es galt des Weiteren für die Eigentumslosen (proletarii), die die Plantagenwirtschaft ökonomisch zugrunde gerichtet und gesellschaftlich ent wurzelt hatte. Und es galt für die Freigelassenen, die zwar als Römer aufgenommen wurden, denen die vollen Bürgerrechte aber erst in der dritten Generation zustanden.

Die Römische Republik war von Anfang bis Ende eine von der Aristokratie kontrollierte Ordnung mit bedingter Partizipation der Bürgerschaft. In der frühen Republik hielt der großgrundbesitzende Erbadel (Patriziat), nachdem er das Königtum überwunden hatte, die politische Macht in den Händen. Er allein besaß Zugang zum Senat – jenem Organ, in dem über Politik debattiert, in dem politische Entscheidungen getroffen und in dem die Amtsträger (Magistrate) gewählt wurden. Er allein kannte das geltende Recht und beherrschte die Gesetzgebung. Gegen dieses Entscheidungs- und Wissensmonopol richteten sich Aufstände der nichtadeligen Römer (Plebejer). Zugleich wandten sie sich gegen die Schuldknechtschaft, der jeder Kleinbauer zum Opfer fallen konnte, dessen Anwesen nicht genügend Erträge abwarf. Wer in Schuldknechtschaft gefallen war, war zum Sklaven geworden.

Zwar besaßen die Plebejer, zu denen nicht allein die proletarii zählten, sondern auch Handwerker, Händler, freie Grundbesitzer und Bauern, römisches Bürgerrecht. Aber es fehlte ihnen jegliches politische Stimmrecht (cives sine suffragio). Auch befanden sie sich – ähnlich wie die Theten in Athen – in persönlicher Abhängigkeit von den Vorständen der patrizischen Familien (**Klientensystem**). Diese Unterordnung unter die Autorität des männlichen Familienvorstandes (pater familias) zählte zu den Kernelementen der römischen Gesellschaftsstruktur. Die väterliche Gewalt und das Klientensystem bestimmten nicht allein die Beziehung von Patriziern und Plebejern, sondern konstituierten in beiden Gesellschaftsklassen die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit selbst erwachsener Familienmitglieder sowie eventueller Sklav/innen vom Familienoberhaupt. Daran rüttelte niemand.

Die Erhebung gegen die patrizische Alleinherrschaft soll mit dem Auszug der Plebejer aus Rom begonnen haben (secessio plebis, 494 v. u. Z.).²¹ In den späteren **Ständekämpfen** (ca. 470–300 v. u. Z.) eroberten sie wichtige Positionen und Rechte im Herrschaftsgefüge der Republik. 451/50 v. u. Z., also zur Zeit der Reformen des Perikles in Athen, mussten die römischen Patrizier ihr Monopol auf das Gesetz preisgeben: Das öffentliche, das zivile und das religiöse Recht wurden systematisch erfasst und auf zwölf Bronzetafeln jedermann zur Einsicht offengelegt. Es war dies nicht etwa die Verfassung der Republik (die es übrigens nie geben sollte), aber das **Zwölf Tafelgesetz** schuf eine gewisse Rechtssicherheit und baute die Spannungen zwischen Plebejern und Patriziern ab. Zur Dämpfung der plebejischen Empörung trug ferner bei, dass Gerichte geschaffen wurden, in denen nicht Magistrate, sondern Geschworene Urteile fällten, und dass

21 Vgl. *Titus Livius*: Ab urbe condita, Oxford 1974, Buch II, Kapitel 32, S. 113 f.

Grundrechte wie die Glaubens-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Freizügigkeit, auf wirtschaftliche Betätigung, auf freie Verfügung über das Eigentum und die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert wurden.

Die Staatsgewalt der Republik lag bei den **Magistraten**, die hierarchisch gegliedert waren und an deren Spitze, sofern keine Notlage herrschte, Konsuln standen. Diese Konsuln hatten die höchste zivile und militärische Gewalt inne und damit wesentliche Kompetenzen der früheren Könige übernommen – allein die religiösen Funktionen der Könige waren auf hochrangige Priester übertragen worden. Da alle Magistraturen ehrenamtlich ausgeübt wurden, da die Magistrate sogar ihr Personal selbst finanzieren mussten, konnten faktisch nur Vermögende Ämter übernehmen. Um sie kontrollieren zu können und um zu großen persönlichen Ehrgeiz zu bremsen, schuf sich die Republik Regeln, die im Großen und Ganzen beachtet und erst in der ausgehenden Republik wiederholt durchbrochen wurden. Nach diesen Regeln durfte eine Magistratur nur ein Jahr lang ausgeübt werden und es galt das Kollegialitätsprinzip. Dies bedeutete, dass jedes Amt mindestens zweifach besetzt wurde und dass sich gleichgestellte Amtsinhaber, also z. B. die beiden Konsuln, miteinander verständigen mussten. Magistraturen mussten erdient werden. Es war also nicht möglich, sogleich Prätor (d. h. zweithöchster Amtsträger) oder Konsul zu werden, sondern der Bewerber für ein Amt musste zuvor sämtliche niedrigeren Ämter ausgeübt haben. Inhaber höherer Magistraturen durften niedriger Gestellten Amtshandlungen verwehren. Für die Übernahme bestimmter Ämter galten Mindestalter. Die gleiche Magistratur durfte nicht noch einmal ausgeübt werden (Iterationsverbot) und es war untersagt, mehrere Ämter zugleich innezuhaben (Kumulationsverbot). An das Ende einer Magistratur durfte sich der Beginn der nächsten nicht unmittelbar anschließen (Kontinuationsverbot), sondern es musste eine mindestens zweijährige Pause zwischen zwei Ämtern eingelegt werden. Eine besondere Form der Magistratur bildete das Amt des **Diktators**: Es diente dazu, in Zeiten des Notstandes eine äußere Bedrohung abzuwenden und durchbrach deshalb die Grundregeln der Römischen Republik: Der Diktator besaß den Oberbefehl über die Streitkräfte, konnte Gesetze ohne Zustimmung der Volksversammlung ändern oder erlassen und war oberster Gerichtsherr. Nicht in seine Kompetenz fiel die Verwaltung der Staatsfinanzen. Er wurde nicht gewählt, sondern von einem Konsul im Einvernehmen mit dem Senat ernannt. Seine Amtszeit währte nur sechs Monate – da nur in Sommern Feldzüge unternommen wurden. In der frühen Republik traten bei Ernennung eines Diktators alle Magistrate von ihren Ämtern zurück; in späteren Zeiten unterstellten sie sich dem Diktator. Nachdem Rom zum Weltreich aufgestiegen war (ab 202 v. u. Z.), wurde das Amt für mehr als ein Jahrhundert entbehrlich. Erst *Lucius Cornelius Sulla Felix* (138–78 v. u. Z.) und *Gaius Iulius Caesar* (100–44 v. u. Z.) bedienten sich seiner wieder (82–79 bzw. 49–44 v. u. Z.).

Im Verlauf der Ständekämpfe bahnten sich die Plebejer den Weg zu den Magistraturen. Im Jahre 421 v. u. Z. wurde ein Plebejer zur untersten Magistratur (Quaestor), 366 v. u. Z. zum Konsulat zugelassen. Allerdings durften beinahe 200 Jahre lang nicht beide Konsuln zugleich plebejischer Abstammung sein: Einer von beiden musste dem Patriziat entstammen. 356 v. u. Z. wurde erstmals ein Plebejer Diktator. 321 v. u. Z. erhielt

ein Plebejer, indem er das Amt des Censors übernahm, erstmals Einfluss auf die Zusammensetzung des Senats. In dieser Zeit (326 oder 313 v. u. Z.) stürzten die Plebejer das Institut der Schuldknechtschaft und bald darauf wurden sie zu den hohen Priesterämtern zugelassen (300 v. u. Z.).

Die wichtigen politischen Entscheide wurden im Senat gefällt. Zwar fehlte ihm die Gesetzesinitiative, die bei den Konsuln und Prätores, später auch bei den Volkstribunen, lag, aber er nutzte sein Recht, die Magistrate zur Initiative zu veranlassen. Im Unterschied zu den Volksversammlungen (siehe unten), die nur zustimmen oder ablehnen durften, konnte er Gesetzentwürfe ändern oder erweitern. Insofern lag die Gesetzgebung inhaltlich beim Senat, der seine Entschlüsse aber,

wenn es ihm zweckmäßig erschien, von der Volksversammlung bestätigen ließ. Nicht in die Zuständigkeit des Senats, sondern in die der Volksversammlungen, fielen Kriegserklärungen. In den Ständekämpfen hatten die Volksversammlungen dem Senat auch die Ernennung der Magistrate entrissen. Sie wurden seitdem gewählt. Die Volksversammlungen besaßen zunächst auch die Kompetenz für politische Prozesse, traten sie aber in der späten Republik auf Geschworenengerichte (Laiengerichte) und sogar an Magistrate ab.

Anders als die Magistrate wurden Senatoren nicht gewählt, sondern von zwei Censoren grundsätzlich auf Lebenszeit in den Senat berufen. Während für einen Senatsitz in der frühen Republik ausschließlich gewesene Prätores und Konsuln in Frage kamen, konnten später auch gewesene Volkstribune und ehemalige Magistrate der mittleren Ebene im Senat Platz nehmen. Diese Verknüpfung der Senatorenschaft mit einer zuvor ausgeübten Magistratur garantierte die

Vorherrschaft der Aristokratie im Senat und sie bündelte das Wissen der römischen Amtsträger.²² Aber sie bildete auch die Grundlage für die **Ungleichheit** unter den Senatoren. Denn die Reihenfolge ihrer Stellungnahmen und das Gewicht ihrer Stimmen orientierte sich an drei Faktoren: der Herkunft, dem Alter und der Ranghöhe des zuletzt ausgeübten Amtes. Aktive Magistrate durften sich an den Beratungen des Senats nicht beteiligen. Im dritten und zweiten Jahrhundert v. u. Z. zählte der Senat 300 Mitglieder, die sich ökonomisch vornehmlich auf Erträge aus Großgrundbesitz stützten. Im ersten Jahrhundert verdoppelte *Sulla* diese Zahl, indem er den Senat für ehemalige Inhaber der untersten Magistratur sowie für Angehörige von Familien öffnete, die nicht der führenden Klasse angehörten. Senator wurde man von da an nicht mehr durch censorische Ernennung, sondern schon nach einer Magistratur.

Der römische **Censor** amtierte im Unterschied zu den anderen Magistraten fünf Jahre. Censoren waren in aller Regel gewesene Konsuln. Sie entschieden bis in die Mitte des ersten Jahrhunderts v. u. Z., wer dem Senat angehören durfte, und konnten Senatoren wegen Unwürdigkeit oder Straffälligkeit wieder aus dem Senat entfernen. Den Censoren oblagen ferner die für den Militärdienst und für die Heeresversammlung wichtige Volkszählung (*census*) und Vermögensschätzung sowie die Überwachung des öffentlichen Vermögens. Die Censoren waren auch Sittenwächter und nahmen am Ende ihrer Amtszeit die religiöse Reinigung des Volkes vor (*lustrum*).

22 Vgl. *Alexander Fleger*: Geschichte der Demokratie, Bd. I, Nürnberg 1880, S. 264.

Die **Volksversammlung** der Römischen Republik war kein Repräsentativorgan, sondern sie beruhte wie diejenige Athens auf dem Prinzip der direkten Demokratie, d. h. der unmittelbaren Teilnahme aller Bürger am politischen Leben. Doch bereits unter den kleinräumigeren Verhältnissen Athens konnten sich schwerlich alle Stimmberechtigten zu den Abstimmungen versammeln. Das galt gleichermaßen für Rom – vor allem, nachdem die auf der Apenninenhalbinsel lebenden Bundesgenossen das Bürgerrecht erstritten hatten. In der Volksversammlung kamen seitdem tatsächlich nicht die Stimmberechtigten des ausgedehnten Römischen Reiches zusammen, sondern die stadtrömischen Bürger.

Anders als Athen kannte Rom nicht eine, sondern mehrere Volksversammlungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, versammlungsleitenden Magistraten und Abstimmungsmodalitäten. Zum Weiteren: Die römische Volksversammlung konnte keine Gesetzentwürfe einbringen. Ein solches Initiativrecht besaßen allein die Konsuln, Prätores und Volkstribune. Die Volksversammlung durfte lediglich über Gesetzentwürfe befinden, die ihr der versammlungsleitende Magistrat mit Billigung des Senats präsentierte. Eine Diskussion dieser Vorlagen war nicht möglich, sondern nur deren Annahme oder Zurückweisung. Ähnlich stand es mit Anwärtern für eine Magistratur: Die Volksversammlung durfte keine eigenen Kandidaten benennen, sondern konnte nur Bewerber wählen oder nicht wählen, die der Magistrat mit Billigung des Senats aufgestellt hatte. Die Gleichheit der Abstimmenden war den römischen Volksversammlungen unbekannt, ebenso der Gedanke, dass das Volk als Souverän Normen setzen könnte. Das Klientensystem sorgte vielmehr dafür, dass die Stimmberechtigten so votierten, wie es ihre jeweiligen aristokratischen Familienoberhäupter wünschten. Hieran änderte sich erst etwas, nachdem die geheime Abstimmung üblich geworden war (107 v. u. Z.). Nun gewann der versammlungsleitende Magistrat noch größeres Gewicht als zuvor, da er es war, der Anträge formulierte und zur Abstimmung stellte, Kandidaten präsentierte und Anklagen erhob. Trotz solcher Einschränkungen waren die Volksversammlungen wichtig für die politische Funktionsfähigkeit und Legitimation der republikanischen Staatsform: Insofern, als die führenden Familien in den Volksversammlungen Mehrheiten für ihre Politik organisierten, ragte das Volk in beschränktem Maße eben doch in die Entscheidungsprozesse hinein.²³

Bereits in der Mitte des 5. Jahrhunderts v. u. Z. hatten die Ständekämpfe die **Heeresversammlung** (*comitia centuriata*) geschaffen, zu deren Aufgaben u. a. die Wahl der Konsuln, Prätores und Censoren gehörte. Die Heeresversammlung war timokratisch verfasst, da hier das Gewicht der Stimme mit dem Beitrag zum Militärdienst wuchs. Dabei zählte die Stimme desjenigen, der Pferd und Ausrüstung stellen konnte (Ritter), mehr als die eines schwerbewaffneten Fußsoldaten und dessen Stimme wiederum mehr als die eines leicht Bewaffneten. Zu Lebzeiten des republikanischen Politikers und Schriftstellers *Marcus Tullius Cicero* (106–43 v. u. Z.) befanden sich in der einzigen Vermögensklasse der proletarii etwa gleich viele Wähler wie in allen übrigen Vermögensklassen zu-

23 Vgl. *Jochen Bleicken*: Die Verfassung der Römischen Republik, 8. Auflage Paderborn 1995, S. 214.

sammen. Die Stimmen der proletarii waren gleichsam wertlos. Doch selbst wenn es sich hierbei um das »extremste Klassenwahlrecht« handelte, »das die Geschichte kennt«,²⁴ war die Heeresversammlung doch insofern ein Fortschritt auf dem Wege zur Partizipation der Plebejer, als sie die Abstimmungsmodalitäten der – mit schwindenden Kompetenzen – weiter bestehenden **Kurierversammlung** (comitia curiata) überwand. Dort mussten sich die stimmberechtigten Klienten am Willen der sie »beschützenden« patrizischen Familienoberhäupter ausrichten. Hier, in der Heeresversammlung, war die Republik »nicht mehr die Summe der Familien, sondern die Summe der erwachsenen, männlichen Bürger«.²⁵

Während der Ständekämpfe schufen die Plebejer – der Legende zufolge bereits bei Gelegenheit ihres Auszuges aus Rom – in einem revolutionären Akt die Volkstribune »als Führer der Plebs«.²⁶ Die Volkstribune wurden von der **Volkversammlung der Plebejer** (concilium plebis), dem Gegenstück zur patrizisch dominierten Kurierversammlung, gewählt. Ursprüngliche Aufgabe der Volkstribune war es, bei Angriffen von Patriziern auf Plebejer dazwischenzutreten und die beabsichtigte Amtshandlung zu vereiteln. Die Volkstribune galten als sakrosankt, da sie durch Eide der Plebejer für heilig und unverletzlich erklärt worden waren.

Eine Ausweitung der plebejischen Volksversammlung bildete die **Tribusversammlung** (comitia tributa), der nicht allein Plebejer angehörten, sondern auch Patrizier. Geleitet wurde die Tribusversammlung von einem Volkstribun oder von einem ehemaligen patrizischen Amtsträger. Die Tribusversammlung wählte Magistrate der unteren und mittleren Ebene und fungierte bis zu *Sulla* auch als Gericht. Die Stimmberechtigten der comitia tributa gliederten sich in 35 städtische und ländliche Bezirke (tribus), so dass hier weder die ständische Herkunft noch das Vermögen ausschlaggebend waren. Die Tribusversammlung war also das Organ der Römischen Republik, das demokratischen Anforderungen am ehesten genüge. Weil die Abstimmungsverfahren hier einfacher waren als beispielsweise in der Heeresversammlung, entwickelte sie sich zum bevorzugten Gesetzgebungsorgan. Ihre Beschlüsse wurden allgemeinverbindlich.

Die plebejischen Erfolge in den Ständekämpfen und die Gleichstellung der Beschlüsse (Plebiszite) der plebejischen Volksversammlung mit den von den Comitien verabschiedeten Gesetzen (287 v. u. Z.) veränderten die politische Machtverteilung und das gesellschaftliche Gefüge: Die Patrizier hatten ihre monopolistische Vormachtstellung verloren und waren, durch Ständekämpfe und auswärtige Kriege geschwächt, auf die Loyalität führender Plebejer angewiesen. Sie vereinigten sich mit solchen plebejischen Familien, die vermögend und machtvoll genug geworden waren, eigene Klientele um sich zu scharen, die über erhebliches Sozialprestige verfügten und hohe Magistraturen errungen hatten, zu einer neuen Aristokratie: der **Nobilität**. Sie bildete einen erblichen Amtsadel aus ehemaligen Patriziern und Plebejern. Der Nobilität gehörte jeder

24 *Ernst Meyer*: Römischer Staat und Staatsgedanke, 4. Auflage Zürich 1975, S. 50.

25 *Bleicken*: Verfassung, S. 122.

26 *Bleicken*: Verfassung, S. 109.

an, in dessen Familie es mindestens einer irgendwann zum Konsul gebracht hatte. Die Entstehung der Nobilität hob aber den Dualismus von Aristokratie und Plebejertum nicht auf, da ja nicht alle Plebejer aufstiegen, sondern nur die vornehmsten und reichsten unter ihnen.

Die Herausbildung der Nobilität wirkte sich auch auf das Volkstribunat aus. Volkstribune waren nicht länger Sprachrohre des einfachen Volkes, sondern Interessenwahrer der neuen führenden Klasse. Die Integration des ursprünglich widerständigen Amtes in die hergebrachten politischen und administrativen Strukturen führte so weit, dass Volkstribune selbst gegenüber Prätores oder Konsuln ein Verbotungsrecht erwarben und schließlich sogar den Senat einberiefen und ihm vorsäßen.

Die republikanische Ordnung zerbrach u. a. an der Expansion des Reiches. Zunächst konnte sie die materiellen Ansprüche der Bevölkerung und den Landhunger sowohl der Bauern als auch der Nobilität befriedigen. Im Laufe der Zeit desintegrierte sie aber sowohl die Nobilität, indem sie ihr immensen Reichtum und politische Macht in Aussicht stellte, als auch die einfache Landbevölkerung, indem sie sie veranlasste, die wenig lohnende Landwirtschaft aufzugeben und sich den staatlichen Kornlieferungen für die vermögenslose städtische Bevölkerung anzuvertrauen. Das Ackergesetz des Volkstribunen *Tiberius Sempronius Gracchus* (162–133 v. u. Z.), das eine Wiederherstellung eines breiten Kleinbauerntums durch Neuaufteilung des Staatslandes (*ager publicus*) intendierte (133 v. u. Z.), spaltete die Nobilität in gegensätzliche Fraktionen: Während die Optimaten auf den Senat als letzte Entscheidungsinstanz bauten, setzten die Popularen in dieser Hinsicht auf die Volksversammlung. Die traditionswidrige Einbringung des Gesetzesentwurfs unmittelbar in die Volksversammlung, vorbei an der im Senat versammelten, mehrheitlich ablehnenden Nobilität, die rechtswidrige Abwahl eines dazwischentretenen Volkstribunen, der Versuch des *Gracchus*, eine zweite Amtszeit zu erzwingen, und die Ermordung des von Amts wegen unantastbaren *Gracchus* leiteten das folgende Jahrhundert der Bürgerkriege ein. Es war dies kein Konflikt über die Grundlagen der Republik oder die Interpretation ihrer Regeln, sondern ein Machtkampf der Nobiles untereinander um die Vorherrschaft, in dem sich beide Seiten auf gegensätzliche staatliche Organe stützten. Die daraus erwachsenden Triumvirate (Drei-Männer-Herrschaften) der Jahre 60–49 v. u. Z. und 43–32 v. u. Z. mündeten in das Prinzipat des *Gaius Octavius*, besser bekannt als Kaiser *Augustus* (63 v. u. Z. bis 14).

1.2 Partizipation im europäischen Feudalismus

Das römische Prinzipat und – mehr noch – der Untergang des Weströmischen Reichsteils (480) verschütteten für Jahrhunderte die antiken Quellen demokratischer und republikanischer Strukturen. An ihre Stelle traten im europäischen Mittelalter (ca. 500–1500) feudale, das heißt: auf den Grund und Boden bezogene, Produktionsverhältnisse. Die Feudalgesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit (1500–1900) gliederten sich in drei gesellschaftliche Hauptklassen, die so genannten **Stände**: Den ersten

Stand bildete der Klerus (die Geistlichkeit), den zweiten der Adel. Diese beiden Stände waren eng miteinander verflochten, da sich das Führungspersonal des ersten Standes (Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte) nahezu vollständig aus Angehörigen des zweiten Standes rekrutierte. Klerus und Adel – gelenkt von gebieterischen Dynastien – waren Eigentümer des gesamten Grund und Bodens, also des damals dominierenden Produktionsfaktors. Sie waren die Lehens- oder Feudalherren, die einem Gefolgsmann (Vasall) im Gegenzug für dessen persönliche Dienste – wie beispielsweise Kriegsdienst oder Teilnahme an den Beratungen am Hofe des Lehensherrn – Grundbesitz überließen (Belehnung). So ergab es sich, dass die unteren Ränge des zweiten Standes, wenngleich sie in ihren Herrschaftsbereichen nahezu selbstherrlich walten durften, den höheren zu Gehorsam und Gefolgschaft verpflichtet waren. Unbotmäßigkeit konnte den Entzug des Lehens und aller seiner Privilegien nach sich ziehen. Freie Bauern, in geringerer Zahl Handwerker und Kaufleute, formten den dritten Stand. Die Bauern, die den Boden selbstständig und mit eigenen Produktionsmitteln (Gerätschaften, Scheunen, Stallungen, Vieh) bearbeiteten, waren den Feudalherren durch außerökonomischen Zwang unterworfen, d. h. durch persönliche Unfreiheit (Leibeigenschaft) bzw. durch »Gefeseltsein an den Boden als Zubehör desselben« (Hörigkeit).²⁷ Dieser außerökonomische Zwang gestattete es Klerus und Adel, den Bauern Dienstleistungs- und Abgabeverpflichtungen aufzuerlegen, um selbst im (relativen) Luxus leben zu können. Unterhalb und außerhalb dieser drei Stände rangierten »Unehrenhafte« wie zum Beispiel unfreie Bauern, Barbieri, Schäfer, Müller, Tagelöhner, fahrendes Volk, Henker, Abdecker, Bettler, Juden, Sinti und Roma. Der dritte Stand und die darunter Rangierenden stellten gut 98 Prozent der europäischen Bevölkerung.

Auch Kaufleute und Handwerker, die vorwiegend in Städten lebten, waren zunächst der Feudalordnung unterworfen: Die Städte unterstanden in der Regel einem klerikalen oder weltlichen Feudalherrn, dem gegenüber sie abgabepflichtig waren und dessen Gerichtsbarkeit sie unterlagen. Die Feudalherren konnten ihre Städte verpfänden (z. B. Düren 1241, Biedenkopf 1254, Duisburg 1290, Eger [Cheb] 1322, Gelnhausen 1326, Ingelheim 1402) und veräußern und sie setzten diese Rechte auch gegen den aufkeimenden Widerstand einzelner Städte durch. Die Gemeinsamkeit der Machtausübung der Feudalherren konnte aber an die Grenzen jeweils eigener Interessen stoßen: So musste der Adel immer wieder die Eigenständigkeit seiner Herrschergewalt gegen einen Klerus verteidigen, der sein ideologisches Deutungsmonopol bezüglich der Entstehung, des Seins und des Endes der Welt hemmungslos einsetzte, um den irdischen Herrschaftsanspruch der Kirche auszuweiten. Die Konflikte blieben selten im Theoretischen stecken, sondern mündeten häufig in handfeste und blutige Kriege. Die Konkurrenz von geistlicher (sacerdotium) und weltlicher Gewalt (regnum) aber stellte allein gewisse Besitzansprüche in Frage, niemals die Feudalherrschaft selbst. Denn sowohl der Klerus als auch der Adel wussten, dass sie aufeinander angewiesen waren. Der Adel brauchte die Kirche als Ideologielieferantin, die seine weltliche Herrschaft mit dem Willen des christlichen

27 Karl Marx: Das Kapital, Bd. 3, MEW, Bd. 25, Berlin 1964, S. 799.

Gottes legitimierte, und die Kirche brauchte den Adel, weil sie auf Dauer nicht gegen ihn, dem doch ihre führenden Funktionäre entstammten, regieren konnte. Die Konflikte zwischen erstem und zweitem Stand, aber auch zwischen Klerikern und Adeligen untereinander, nutzten zahlreiche **europäische Städte** für sich aus. Denn in ihnen hatte sich nach und nach eine befähigte Schicht von Kaufleuten, Handwerkern und Geldverleihern etabliert, deren wirtschaftliche Interessen es geboten, sich von Bevormundung und Abhängigkeit freizumachen. Die neu erworbenen oder ertrotzten Freiheiten der Städte reichten zuweilen bis zur Selbstverwaltung und schlossen Münzrechte und Steuerprivilegien ein.

In Erwartung persönlicher **Freiheit** strebten mittelalterliche Menschen, wenn sie sich von feudaler Abhängigkeit losmachen wollten, in die Städte. Der fränkische Rechtsgrundsatz »Stadtluft macht frei«²⁸ stellte allerdings weniger bürgerrechtliche als persönliche Freiheiten in Aussicht: freie Wahl des Wohnortes, freie Wahl des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin, freie Verfügung über die eigene Arbeitskraft und über die Früchte der eigenen Arbeit. Selbst wer anfangs unfrei bleiben sollte, konnte unter dem Schutz der Stadt im Laufe der Jahre persönliche Freiheit erlangen.

Im heutigen Nord- und Mittelitalien setzte im 10. Jahrhundert eine starke Abwanderung der Menschen vom Lande in die Städte ein, so dass die Bevölkerungszahlen dort in den beiden darauf folgenden Jahrhunderten stark stiegen. Die nord- und mittelitalienischen Städte gehörten im Mittelalter zu den wohlhabendsten Gemeinwesen im »Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation« (02.02.962–06.08.1806). Ihre Geldhäuser wurden zu Vorbildern des später entstehenden kapitalistischen Bankwesens. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beruhte darauf, dass sie nicht allein Zentren des regionalen und lokalen Güterverkehrs waren, sondern darüber hinaus Umschlagplätze für den Handel mit Spanien, Nordafrika, Flandern und England sowie mit den Ländern und Inseln des östlichen Mittelmeers und mit dem Nahen Osten. Das galt in erster Linie für Genua und Venedig.

Der Aufstieg der italienischen Städte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vollzog sich auf Kosten sowohl des Kaisers als auch der Bischöfe als auch der umliegenden Landschaften und ihrer weltlichen Lehensherren. Doch obgleich sich die politische und wirtschaftliche Machtstellung der Städte vervielfachte, bildeten sie »keine Ausnahme« vom europäischen Feudalismus, sondern sie blieben »Teil und ›Sonderform« desselben.²⁹ Das zeigte sich schon daran, dass die nord- und mittelitalienischen Städte jedenfalls formal weiterhin zum Heiligen Römischen Reich gehörten. Venedig befreite sich Anfang des 11. Jahrhunderts aus der Oberhoheit des Oströmischen Reiches (395–1453) und entwickelte sich zu einer eigenständigen Seemacht, Handelsrepublik und europäischen Großmacht.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wählten Städte wie Arezzo, Mailand und Pisa Konsuln als vollziehende kommunale Organe. Venedig hatte bereits im Jahre 726 einen Do-

28 Vgl. *Horst Fuhrmann*: Deutsche Geschichte im hohen Mittelalter, Göttingen 1978, S. 95.

29 *Paul Nolte*: Was ist Demokratie? Geschichte und Gegenwart, München 2012, S. 57.

gen gewählt; Genua folgte im Jahre 1099. Im ersten Quartal des 12. Jahrhunderts gaben sich u. a. Bologna, Lucca und Siena Konsuln. Indem die Städte die Konsulate verstetigten und eigene Gesetze beschlossen, ersetzten sie die feudalen Autoritäten der geistlichen und weltlichen Herrschaften. Am Ende des 12. Jahrhunderts wurden den administrativen Konsuln Gerichtskonsuln an die Seite gestellt. Nach welchen Verfahren die Konsuln gewählt wurden, liegt im Dunkeln.³⁰

Die italienischen **Stadtrepubliken** waren keine Demokratien. Fraglich ist auch, ob der republikanische Bürgersinn, der in ihnen herrschte, unter den später aufkommenden Alleinherrschaften abstarb oder ob er sich eine Nische bewahren konnte, bis er die nord- und mittelitalienischen Bevölkerungen im frühen 19. Jahrhundert erneut beflügelte. Auf alle Fälle boten die Stadtrepubliken breiten Bevölkerungskreisen Möglichkeiten der Teilhabe an den Entscheidungen. Überlieferte umfangreiche Rednerlisten legen Zeugnis davon ab, dass größere Teile der männlichen Bevölkerung dank eines gewissen Maßes an Schulbildung durchaus befähigt waren, aktiv an den politischen, wirtschaftlichen, administrativen und strategischen Debatten teilzunehmen. Es gab in kleineren Städten Volksversammlungen, in größeren Ratsversammlungen. Ein so genannter Großer Rat konnte 200 bis über 1 000 Personen zählen und Innere Räte als effizientere Entscheidungsgremien umfassten bis zu 40 Mitglieder. Die Räte wurden nach komplizierten Verfahren gewählt, die sich von Stadt zu Stadt unterschieden, denen aber das Bemühen gemeinsam war, die Konzentration politischer Macht auf wenige Familien zu verhindern. Deshalb gab es in manchen Städten Wahlmänner, in anderen Auslosungen. Anwesenheitspflichten und Quoren sollten Ratsbeschlüsse auf eine breite Grundlage stellen. Ab dem Ende des 12. Jahrhundert wurden die Konsuln durch monokratisch amtierende Exekutivbeamte (Podestaten) mit oberster richterlicher und polizeilicher Gewalt ersetzt, die auch den militärischen Oberbefehl an sich ziehen konnten. Schon im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts war der Podestà die Regel. Er war indes kein Diktator, denn er durfte nicht gegen die Ratsbeschlüsse handeln und auch nicht politisch initiativ werden.

In den nord- und mittelitalienischen Städten lebten adelige und nichtadelige Haus- und Grundeigentümer, Kaufleute und Geldverleiher, Handwerker, Notare, Bauern und Außenseiter. Die wirtschaftliche und politische Macht konzentrierte sich auf Adelige und reich Gewordene, während das Handwerk in den Ratsversammlungen eine geringere Rolle spielte. In Venedig verschloss sich die Nobilität gegenüber Aufsteigern und Zugezogenen (1297) – mit der Folge, dass weniger als fünf Prozent der Venezianer dem Großen Rat angehörten, der die Wahlmänner entsandte, die den Dogen wählten. Das hinderte nicht, dass es in Venedig ebenso wie in anderen Städten zu teilweise erheblichen Konflikten innerhalb der Nobilität kam. Denn die Mächtigen versuchten immer mal wieder, die Alleinherrschaft für sich, ihre Familien und häufig auch für ihre Erben zu erobern. Weder politische Gremien wie die Räte noch ein einigender Standesdünkel noch gemeinsame wirtschaftliche Belange noch das gemeinsame Interesse an einer

30 Vgl. *David Waley*: Die italienischen Stadtstaaten, München 1969, S. 61.

Fernhaltung von Kaiser, Vasallen und Bischöfen hielten die Nobilität davon ab, der Gewalt den Vorzug vor dem Kompromiss zu geben. Aber die Nobilität beschränkte die tätlichen Auseinandersetzungen nicht auf Ihresgleichen, sondern richtete ihre Waffen auch gegen den Popolo, d. h. gegen die handwerklichen Gilden und das gemeine Volk. Der Popolo, geführt von wohlhabenden Handwerkern und Notaren, bildete das Gegengewicht zur Nobilität. Wie diese den Podestà aussuchte und in sein Amt einsetzte, so wählte der Popolo einen Capitano zu seinem obersten Exekutivbeamten und stellte ihm einen Großen und einen Inneren Rat zur Seite. Eines der Hauptthemen der politischen Auseinandersetzungen zwischen Popolo und Nobilität betraf die Steuern und Anleihen, aus denen sich die Stadtrepubliken finanzierten. Denn die Finanzpolitik bescherte den Städten nicht nur einen Dauerkonflikt mit Bischöfen und Klöstern, die Steuerbefreiung beanspruchten und ihrerseits den Zehnten eintreiben wollten. Sie warf auch die Frage nach der gerechten Lastenverteilung in den Städten selbst auf. Vor allem die indirekten Steuern, deren Gewicht einkommensschwache Städter stärker spürten als einkommensstarke, und die hohen Zinssätze, die die Geldverleiher städtischen Anleihen auferlegten, bildeten Steine des Anstoßes. In solchen Auseinandersetzungen war das gemeine Volk in ungleich größerem Maße an den politischen Prozessen beteiligt als wir dies aus anderen feudalen Zusammenhängen kennen. Dennoch war und wurde der Popolo keine Volksvertretung im modernen Sinne. Er blieb das Interessenorgan der Gilden, die überkommene Hierarchien, Abhängigkeitsverhältnisse und wirtschaftliche Monopole zäh verteidigten.

Aufs Ganze gesehen waren die nord- und mittelitalienischen Stadtrepubliken außerordentlich labile Gebilde. Dazu trugen einmal die innerstädtischen Konflikte bei. Anteil daran hatten aber auch die zahlreichen Kriege, die die Städte gegeneinander führten, um ihre Finanzierungsquellen auszuweiten, Grundeigentum an sich zu reißen und wirtschaftliche Kontrolle auszuüben. Insoweit verhielten sich die Stadtrepubliken nicht anders als beliebige feudale Lehensherren.³¹ Ihr Niedergang begann, als sich im 14. Jahrhundert Aufsteiger aus dem Popolo mit der Nobilität verbündeten und den Weg für das Vordringen politischer Strukturen freimachten, in denen ein Alleinherrscher ohne Mitwirkung der Stände den politischen Kurs bestimmte. Ferrara und Mailand hatten bereits im 13. Jahrhundert den Weg in solche »Signorien« eingeschlagen. Die dort und anderenorts an die Macht gelangenden absolutistischen Renaissancefürsten stützten sich im Wesentlichen auf die grundbesitzenden Klassen und vermochten Dynastien zu gründen, die die Geschicke der Städte und der Apenninhalbinsel für lange Zeit lenkten. Im 15. Jahrhundert gab es nur noch wenige Stadtrepubliken. Die berühmteste war die Republik Venedig, die erst mit der Eroberung durch die napoléonische Armee unterging (16. 05. 1797).

Im 14. Jahrhundert entstanden vielerorts in Kontinentaleuropa (zu England vgl. 1.3), Cortes, Generalstände, Landstände und ähnlich benannte Versammlungen zum Zwecke der politischen Willensbildung unter feudalen Rahmenbedingungen. Diese Stände kön-

31 Vgl. *Waley*: Stadtstaaten, S. 111.

nen als spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Repräsentativorgane charakterisiert werden und waren – trotz der Wortgleichheit – etwas ganz anderes als die bisher betrachteten Stände, bei denen es sich um gesellschaftliche Klassen handelte. Die Stände als Repräsentativorgane vertraten allerdings nicht die Gesamtbevölkerung eines Herrschaftsbereichs, sondern zumeist allein den Klerus und den Adel. Manche **Ständeversammlungen** zogen Abgesandte der Städte (in Tirol sogar der Landgemeinden) oder der (Groß-) Bauernschaft hinzu. In Frankreich berief der König neben Klerus und Adel Vertreter des dritten Standes in die Generalstände (1302). Es gab allerdings keine Gesamtabstimmungen, sondern jeder Stand votierte gesondert. Vor allem der Adel nutzte die Ständeversammlungen, um als Gegenleistung für die Bereitstellung finanzieller Mittel an den Landesherrn von diesem Freiheiten und Privilegien einzuhandeln und er errang nach und nach ein allgemeines Steuerbewilligungsrecht. Dieses aber bot immer wieder Anlass zu Kompetenzkonflikten.

Ihre ideologische Rechtfertigung bezog die feudale Gesellschaftsordnung in Europa aus der Religion, die historisch gewachsene Strukturen für allgemeingültig bzw. von einer außerirdischen Instanz gewollt und auf ewig unveränderbar erklärte. Abweichungen wurden oft gnadenlos verfolgt.

Erste Kritik an der Feudalgesellschaft und Zweifel hinsichtlich ihrer Gottgegebenheit und Unabänderlichkeit formulierte in Europa der **Humanismus** als Weltanschauung der Epoche der Renaissance (Wiedergeburt) im 14. und 15. Jahrhundert. Anders als die hochmittelalterliche Scholastik, für die die kirchlichen Dogmen vernünftig waren und die Vernunft mit den kirchlichen Dogmen zusammenfiel, knüpfte der Humanismus an die griechische und römische Antike an. Die römischen Schriftsteller *Cicero* und *Vergil* (70–19 v. u. Z.) wurden idealisiert. Für die Renaissance-Humanisten waren die Menschen vernunftbegabt und zu eigener Erkenntnis der Wahrheit und zu selbstständiger Entscheidung fähig. Duldsamkeit, Gewalt- und Gewissensfreiheit waren den Humanisten sowohl soziokulturelle als auch politische Ziele, denen sie durch eine Vertiefung und Ausbreitung von Bildung und Wissenschaft näherkommen wollten. In dieser Epoche des Wiederentdeckens der griechisch-römischen Überlieferung zerbrach die »Oberherrlichkeit der Theologie auf dem ganzen Gebiet der intellektuellen Tätigkeit«. ³² Der aus Florenz verbannte Dichter *Dante Alighieri* (1265–1321) vermaß in seiner »Göttlichen Komödie« die Weltgeschichte und die Welt seiner Zeit, der Schriftsteller *Francesco Petrarca* (1304–1374) rückte nach antikem Vorbild den Menschen in den Mittelpunkt seiner Schriften und *Giovanni Boccaccio* (1313–1375) begründete mit seinem »Dekameron« die prosaische Erzähltradition in Europa. Der Kleriker *Laurentius Valla* (1407[?]-1457) verschaffte dem klassischen Latein – in Abkehr vom mittelalterlichen – neue Geltung. Der katholische, wenngleich kirchenkritische *Erasmus von Rotterdam* (1469[?]-1536) und Adelige wie *Giovanni Pico della Mirandola* (1463–1494) postulierten die Willensfreiheit des Menschen. Der Mensch trage seinen Wert in sich selbst. Der florentiner Staatsmann *Niccolò Machiavelli* (1469–1527) wies die Vorstellung einer in die

32 *Friedrich Engels*: Der deutsche Bauernkrieg, in: MEW, Bd. 7, Berlin 1960, S. 327–413 [343].

Politik eingreifenden Gottheit zurück und suchte nach allgemeingültigen Gesetzen für das menschliche Handeln in einem von ihm favorisierten aristokratisch-republikanischen Staat. Der englische Politiker *Thomas Morus* (1478–1535) wiederum entwarf als Gegenbild zu dem Widerspruch zwischen dem humanistischen Ideal vernunftgeleiteten Zusammenlebens und der frühneuzeitlichen Wirklichkeit in seinem Roman »Utopia« die Vision einer **demokratischen Republik ohne Privateigentum**. Der hessische Ritter *Ulrich von Hutten* (1488–1523) wandte sich gegen das Papsttum und rechnete in den von ihm und anderen verfassten satirischen »Dunkelmännerbriefen« mit der hochmittelalterlichen Scholastik ab. *Johannes Reuchlin* (1455–1522) verbreitete mit seinen Veröffentlichungen das Altgriechische, trat für die jüdische Minderheit ein und begründete die Hebraistik im christlichen Europa. Ihre Wirkung auf die Menschen ihrer Zeit und auf die Weltläufe verdankten die Humanisten der Erfindung des Buchdrucks (1457). In Korea war sie bereits im frühen 13. Jahrhundert gemacht worden, doch für die abendländische Kultur fußte der Buchdruck auf der Technik des Mainzer Goldschmieds *Johannes Gutenberg* (1400–1468). Der Buchdruck löste eine »Medienrevolution«³³ aus, indem er die Reproduktion alles Geschriebenen erleichterte, breiten Bevölkerungskreisen die bis dahin verschlossenen Tore zum Wissen der Menschheit öffnete und eine Massenalphabetisierung in Gang setzte.

Auch der Blick auf die Natur änderte sich: Sie stand nicht mehr im Gegensatz zum Menschen und war nicht vom Sündenfall verdorben, sondern wurde zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung. *Leonardo da Vinci* (1452–1519) bekannte sich zum Erfahrungswissen und arbeitete nicht nur als bildender Künstler, sondern auch als Anatom, Architekt, Botaniker, Ingenieur, Konstrukteur, Kartograf und Wasserbauer. *Nikolaus Kopernikus* (1473–1543) lehrte und *Galileo Galilei* (1564–1642) bewies, dass sich die Erde um die eigene Achse dreht und um die Sonne kreist. *Giordano Bruno* (1548–1600) verkündete die Unendlichkeit und Ewigkeit des Weltraums und *Andreas Vesalius* (1514–1564) begründete die neuzeitliche Lehre vom menschlichen Körperbau.

Nicht wenige Humanisten endeten in der Verbannung oder auf dem Scheiterhaufen. Andere konnten sich nicht von Klerus, Adel und städtischen Nobilitäten lösen, weil sie das Vollkommene und Hervorragende eher bei den Mächtigen und Wohlhabenden zu entdecken meinten als in den niederen Volksschichten. Obgleich sie mit den herrschenden Ideen brachen, wagten sie den Bruch mit der herrschenden Klasse nicht.³⁴

Die Humanisten waren sich über das Ausmaß des geistigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Umbruchs, den sie eingeleitet hatten, keineswegs im Klaren. Aber der Aufbruch des frühen Bürgertums in die Neuzeit war nicht mehr aufzuhalten. Denn zeitgleich verbündeten sich die mitteleuropäischen Städte und stärkten ihren Einfluss auf

33 Vgl. Stadt Mainz (Hrsg.): Gutenberg, Aventure und Kunst: vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution, Mainz 2000.

34 Vgl. aber *Karl Marx, Friedrich Engels*: Manifest der Kommunistischen Partei, in: MEW, Bd. 4, Berlin 1959, S. 459–493 [480]: »Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.«

die umliegenden Gegenden. Städtische Kaufleute und Geldverleiher gewährten den Fürstenhäusern Kredit und konnten ihnen wirtschaftliche und politische Konzessionen abringen. Die Ausbreitung der Geldwirtschaft läutete das Ende der mittelalterlichen Naturalwirtschaft ein. Sogar Bauern, die selbst noch in feudaler Abhängigkeit lebten, entdeckten die Möglichkeiten, die das Geld bot und steigerten ihre Güterproduktion. Die Verteuerung der Nahrungsmittel infolge wachsender Bevölkerungszahlen (ab ca. 1470) machte aus manchen Bauern Großbauern – sogar mit eigenem Gesinde, das billig zu haben war. Das Geld steigerte aber nicht nur das Gewinnstreben von Kaufleuten und Bauern; es entfachte auch die Gier der Grundeigentümer. Hatten die Feudalabgaben bislang ausgereicht, hohem Klerus und Adel Kriege und ein arbeitsfreies Wohlleben zu ermöglichen, so enthemmte die Geldwirtschaft die Ansprüche der Feudalherren. Noch mehr als bisher sollte aus den Leibeigenen herausgepresst werden, die sich ohnedies »im schlechtestmöglichen Zustand« befanden, »in dem ein Mensch in Deutschland um 1500 leben konnte«.³⁵ Diese Maßlosigkeit und die Leibeigenschaft provozierten Aufstände feudalabhängiger Bauern, die sich im 15. Jahrhundert vor allem im Elsass und in Südwestdeutschland entluden. Am Beginn des 16. Jahrhunderts führte der leibeigen geborene Landsknecht *Joß Fritz* (ca. 1470 bis ca. 1525) Bauern unter dem Banner des Bundschuhs in verschiedene Kämpfe mit der Feudalherrschaft. Außer Gott, dem Kaiser und dem Papst wollte der »Bundschuh« niemanden als Herrn anerkennen. Zölle und Steuern sollten reduziert, der Kirchenzehnte beseitigt, Schuldbriefe vernichtet werden. Der »Bundschuh« forderte, allen gleichermaßen die Jagd, den Fisch- und Vogelfang sowie die Nutzung von Weiden und Wäldern zu gestatten. Die Zahl der Klöster sollte reduziert und überzählige sollten den Bauern übergeben werden. Die Aufstände der Bauern wurden mit Gewalt niedergeworfen.

Die Not des gemeinen Volkes wuchs, als sich Unmengen Goldes aus Spanisch-Amerika nach Europa ergossen und das Geld entwerteten. Sie schlug um in Widerwillen gegen die herrschende Gesellschaftsordnung, gegen die Käuflichkeit der Kirche, den religiösen und luxuriösen Lebenswandel ihrer Funktionäre und gegen den Ablasshandel (Erlass von Strafen für Sünden gegen Geld), durch den immense Geldbeträge aus ganz Europa in den Vatikan gelenkt wurden. Im sächsischen Wittenberg rüttelte der Augustinermönch und Universitätsprofessor *Martin Luther* (1483–1546) ab 1517 an den Grundfesten der katholischen Kirche, indem er ihr die Rolle des unverzichtbaren Mittlers zwischen Christenheit und Gott entzog: Das Gewissen sei frei, jedem getauften Christen komme das Priestertum zu und das ewige Leben werde nicht durch gute Werke erworben (sei also nicht käuflich), sondern allein durch die Gnade Gottes. Ab 1522 trieb *Huldrych Zwingli* (1484–1531) in Zürich, ab 1534 *Johannes Calvin* (1509–1564) in Genf die Emanzipation der christlichen Religion von der römisch-katholischen Kirche voran. Die von den Reformatoren verkündete **christliche Freiheit** verstanden viele im Volk als Aufruf zur Eroberung ihrer eigenen Freiheit. Doch die Reformation (1517–1648) brachte weder die Freiheit noch eine Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Zwi-

35 *Peter Blickle*: Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes, 3. Auflage München 2006, S. 110.

schen Oberrhein, Donau und Lech, im Elsass, in der Schweiz, in Vorarlberg, in Tirol, im Salzburger Land und in Thüringen erhoben sich Bauern und Bürger, griffen zu den Waffen, stritten gegen Fürsten, Bischöfe und freie Reichsstädte. In »Zwölf Artikeln«³⁶ (19. 03. 1525) formulierten sie ihre zentralen Forderungen, darunter die freie Wahl der Geistlichen, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Neufestsetzung der Abgaben, die Reduzierung der Frondienste und das Verbot willkürlicher Bestrafung. Klerus und Adel sollten der Steuerpflicht unterworfen werden. Im Gegensatz zu *Luther*, der sich von den Aufständischen distanzierte und sich im Bauernkrieg (1524–1526) an die Seite der Mächtigen stellte, kämpfte der sozialrevolutionäre Theologe *Thomas Müntzer* (1489–1525) an der Seite und für die Freiheit der Bauern. Er wurde in Frankenhausen hingerichtet; die Bauern wurden besiegt und »überall wieder unter die Botmäßigkeit ihrer geistlichen, adligen oder patrizischen Herren gebracht; die Verträge, die hie und da mit ihnen abgeschlossen waren, wurden gebrochen, die bisherigen Lasten wurden vermehrt durch die enormen Brandschatzungen, die die Sieger den Besiegten auferlegten.«³⁷



Filmtipp: »Ich, Thomas Müntzer, Sichel Gottes« (DDR 1989). Regie: Kurt Veth.

Im 16. Jahrhundert, als anderswo in Europa zentralistische Monarchien auf Kosten untergeordneter Gewalten entstanden, entledigten sich die **Niederlande** der Fürstentumsherrschaft. Den Ausgangspunkt dieses Sonderweges bildete der Versuch des spanischen Königs *Felipe II.* (1527–1598), die 17 Provinzen der burgundischen Niederlande (heute in etwa: die Beneluxstaaten) enger in sein weltumspannendes Imperium einzubinden. Nach seiner Inthronisierung (16. 01. 1556) war er darangegangen, die Eigenständigkeit der Provinzen zu beschneiden, ständische Freiheiten zu stutzen und eine katholische Staatskirche nach spanischem Vorbild zu schaffen. Dabei stieß er auf den Widerspruch eines selbstbewussten und vermögenden Adels, der weder seinen Einfluss auf die Bischöfe verlieren noch die Macht einbüßen wollte, die er mit den Statthalterschaften in den Provinzen besaß. Eine oppositionelle Haltung nahmen auch die stadtbürgerlichen, auf den See- und Überseehandel spezialisierten Oligarchien ein, die von der Wiedereinsetzung der Inquisition (1559) und der Verfolgung von »Ketzern« und calvinistischen Untergrundgemeinden eine Behinderung ihrer Geschäfte befürchteten. Vor allem aber kreiste der Konflikt der Provinzen mit *Felipe II.* um das Thema Steuern. Das spanische Weltreich war zu jener Zeit riesig, aber wegen der kostspieligen Kriege, die *Felipes II.* Amtsvorgänger, Kaiser *Karl V.*, geführt hatte, pleite: Obgleich das Imperium nahezu sämtliche Vermögensgegenstände verkauft oder verpfändet hatte, blieb es hoch verschuldet. 1557 musste es sich für zahlungsunfähig erklären (weitere Bankrotte folgten 1575 und 1596). Die indirekten Steuern und Zwangsanleihen, die den 17 Provinzen auferlegt wurden, um die spanische Krone und die von ihr geführten und geplanten Kriege zu finanzieren, steigerten die Konfliktbereitschaft der Niederländer/innen. Im

³⁶ Vgl. <http://stadtarchiv.memmingen.de/918.html> (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

³⁷ Vgl. *Engels*: Bauernkrieg, S. 409.

April 1566 forderten niederländische Adelige – Calvinisten ebenso wie Anhänger der Lehren des *Erasmus von Rotterdam* – die Einberufung der **Generalstaaten** (Generalstände), um sie mit dem Thema »Steuern« zu befassen. Außerdem riefen sie nach Abschaffung der Inquisition. Im Hochsommer desselben Jahres kam es zu Volksunruhen, die sich aus der drückenden Steuerlast, der Inflation und der Erwerbslosigkeit speisten. In Flandern und Brabant setzten Calvinisten zum Sturm auf die Bildnisse in den Kirchen an. Die Revolution zur Verteidigung ständischer Freiheiten des niederländischen Adels und der niederländischen Städte gegen den zentralstaatlichen Absolutismus begann.

Doch die Calvinisten wurden unter dem Befehl *Felipes II.* niedergeworfen. 6 000 bis 8 000 wurden hingerichtet (1567). Die Rücksichtslosigkeit des Vorgehens, die Rücknahme aller den Niederländern eingeräumten Zugeständnisse und der hochfahrende Absolutismus des spanischen Königshauses und seiner Handlungsgehilfen trieben nun auch Gemäßigte in den Aufstand. Es entstand »eine demokratische Volksbewegung«³⁸ mit Zentren in den Provinzen Holland und Zeeland, die sich von der spanischen Krone lossagten (1575) und zu einem **Staatenbund** vereinigten. Wenig später schlossen 13 Ständeversammlungen einen Bund zur Wiederherstellung der ständischen Freiheiten und zur Vertreibung der spanischen Herrschaft. Die ausgetretenen Provinzen Holland und Zeeland sollten sich dem Bund anschließen können (»Genter Pazifikation«, 08. 11. 1576) – was diesen wegen seiner Parteinahme für den Katholizismus schwer fiel. Nachdem klar war, dass die spanischen Truppen das Land tatsächlich verlassen würden (»Ewiges Edikt«, 12. 02. 1577), kam es im Januar 1577 zur Wiedervereinigung (»Brüsseler Union«). Doch religiöse Gegensätze (Calvinisten im Norden, Katholiken im Süden), regionale und ethnische Abneigungen (Flamen, Holländer, Wallonen), das Misstrauen der Stände gegen die Bewegung des niederen Volkes sowie Vorbehalte der stadtbürgerlichen Oligarchien gegen den als Statthalter des Gesamtstaates amtierenden Prinzen von Oranien ließen den jungen Staat bald scheitern. Im Konflikt der protestantischen Provinzen mit dem wieder erstarkten Spanien, das seine Militärpräsenz erneuerte, unterlagen die Generalstaaten. Nach einem erneuten Bildersturm (1578) brach der Bund auseinander und die katholischen Städte in Brabant, Flandern und Wallonien kehrten unter den Schirm der spanischen Krone zurück, die ihnen dafür ihre ständischen Rechte garantierte (Vertrag von Arras, 06. 01. 1579). Das städtische Großbürgertum und der Landadel der verbliebenen Provinzen gründeten daraufhin die **Republik der Sieben Vereinigten Niederlande** (Utrechter Union, 23. 01. 1579) und setzten den spanischen König auch offiziell als Landesherrn ab (26. 07. 1581). Die Souveränität in dieser Konföderation ging nicht vom Volk aus, das die Revolution gemacht hatte, sondern lag bei den Generalstaaten, die ihre Vertreter in ein gesamtstaatliches willensbildendes Organ entsandten. Diese Delegierten besaßen kein freies Entscheidungsrecht, sondern mussten so abstimmen wie es ih-

38 *Gerhard Ritter*: Die Neugestaltung Deutschlands und Europas im 16. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1967, S. 318.

nen von ihren jeweiligen Provinzen aufgetragen wurde (imperatives Mandat). Letzten Endes verfügte auf diese Weise jede Provinz bzw. jeder Generalstaat über ein Vetorecht im Gesamtstaat.

In die Zuständigkeit der Konföderation fielen die Außenpolitik, die Aufsicht über die Handelsgesellschaften, die Zölle und die Ernennung der wichtigsten Staatsbediensteten. Verwaltungsorgane waren der Staatsrat und der – traditionell aus der fürstlichen Dynastie der Oranier stammende – Statthalter. Er besaß gleichsam monarchische Befugnisse, war militärischer Oberbefehlshaber in Kriegszeiten, sollte die Justiz beaufsichtigen und die christliche Religion (d. h. damals: die calvinistische Konfession) wahren. Die Vereinigten Niederlande, damals die am weitesten entwickelte und wohlhabendste Region Europas, waren keine demokratische, sondern eine ständestaatliche Republik. Ihre führenden Klassen (Adel und Großbürgertum) verdienten vor allem am See- und Kolonialhandel und verkauften sogar dem spanischen König die notwendigen Ausrüstungen, um seinen Krieg gegen die abtrünnigen Provinzen fortführen zu können.

Nach lang anhaltenden Kämpfen schlossen die Republik und der spanische König einen auf zwölf Jahre angelegten Waffenstillstand (12. 04. 1609). Er bestätigte die Spaltung der burgundischen Niederlande.

Die Republik der Sieben Vereinigten Niederlande entwickelte in der Folgezeit eine an ihren Handelsinteressen ausgerichtete ständisch-freiheitliche Gesellschafts- und Staatsordnung. Nach vorübergehendem Verbot der öffentlichen Religionsausübung für Lutheraner/innen, Mennonit/innen und Katholik/innen (1581) – gewährte die Republik ab der Mitte des 17. Jahrhunderts erstmals in Europa faktische **Religionsfreiheit** für alle christlichen Bekenntnisse und für das Judentum. Am Ende des 80-jährigen Ringens um Freiheit und Unabhängigkeit von der spanischen Krone (1568–1648) wurden die Generalstaaten im Frieden von Münster (30. 01./15. 05. 1648) völkerrechtlich anerkannt und schieden auch offiziell aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation aus.

Eine weitere Welle der Kritik an der Feudalgesellschaft und des Zweifels an ihrer Gottgegebenheit und Unabänderlichkeit erfasste im 17. Jahrhundert sowohl den dritten Stand als auch nachdenkliche Adelige. Philosophen, Schriftsteller, Kaufleute, Naturwissenschaftler, Mathematiker und politische Köpfe prägten das **Jahrhundert der Aufklärung** (1680–1830), in dem der Mensch »aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit« hinausging.³⁹ »Alles wurde der schonungslosesten Kritik unterworfen; alles sollte seine Existenz vor dem Richterstuhl der Vernunft rechtfertigen oder auf die Existenz verzichten.«⁴⁰

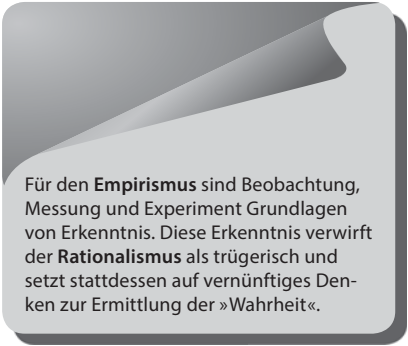
Dem Jahrhundert der Aufklärung vorangeschritten waren unter anderen der englische Lordkanzler und Philosoph *Francis Bacon* (1561–1626) und der französische Jurist, Mathematiker und Soldat *René Descartes* (1596–1650). *Bacon* gilt heute als Ahn-

39 *Immanuel Kant*: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: Berlinische Monatsschrift, Bd. 4, Zwölftes Stück, Dezember 1784, S. 481–494 [481].

40 *Friedrich Engels*: Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, in: MEW, Bd. 20, Berlin 1962, S. 16–31 [16].

herr des englischen Materialismus, also jener philosophischen Richtung, die der Materie den Vorrang vor dem Gedanken zuerkennt. Für *Bacon* war die »Erfahrung die Grundlage und die Empfindung die Quelle der Erkenntnis.«⁴¹ Er war davon überzeugt, dass die Wissenschaft von religiösen Belehrungen und Behinderungen befreit werden müsse, und stellte sich vor, dass ein aufgeklärter Monarch gemeinsam mit einem Parlament den Staat lenken solle. »Wissen ist Macht« verkündete *Bacon* in Erkenntnis der Bedeutung der Wissenschaft für die materielle Produktion.⁴² *Descartes* stand im Gegensatz zu *Bacons* Empirismus. Auf der Grundlage mathematischer Logik und mechanischer Naturwissenschaft lehrte er, dass die Wirklichkeit vernünftig sei und dass klares und differenziertes Denken (die Vernunft) die Rätsel der Natur entschlüsseln könne. Als Rationalist forderte er, nichts als wahr anzuerkennen, solange es nicht verstanden werde.

Der Niederländer *Baruch de Spinoza* (1632–1677), beeinflusste vor allem die französische und die deutsche Aufklärung. Seinen Lebensunterhalt bestritt er mit der Herstellung von Mikroskopen und Ferngläsern; seine weltgeschichtliche Bedeutung aber liegt in der Herausbildung einer im Kern materialistischen Philosophie, die auf eine atheistische Gleichsetzung von Gott und Natur (Pantheismus) hinauslief. *Spinoza* war davon überzeugt, dass der Mensch durch Erkenntnis der Naturgesetze zur Freiheit gelangen, d. h. sich aus feudalen und religiösen Bindungen lösen, könne. Revolutionär war *Spinozas* Konzept eines demokratischen Staates, der die freie Entfaltung der Individuen zu gewährleisten habe.



Für den **Empirismus** sind Beobachtung, Messung und Experiment Grundlagen von Erkenntnis. Diese Erkenntnis verwirft der **Rationalismus** als trügerisch und setzt stattdessen auf vernünftiges Denken zur Ermittlung der »Wahrheit«.

Herausragende Bedeutung für die im »Jahrhundert der Aufklärung« entstehenden demokratischen Staaten in Nordamerika und Frankreich besaß der Brite *John Locke* (1632–1704). Er war einer der Väter des empirischen Sensualismus, also einer Erkenntnistheorie, der zufolge Wissen und Ideen ihre Ursprünge

in der sinnlich wahrnehmbaren Welt haben.⁴³ 1690 begründete *Locke* den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person und das **Recht auf Eigentum**. Beides könne nur ein Vernunftstaat gewährleisten, der auf einem Vertrag zwischen Regierung und Volk fuße. *Locke* entwickelte das Prinzip der religiösen **Toleranz**, beschwor ein **Widerstandsrecht** gegen tyrannische Regierungen und postulierte die Trennung der legislativen von der exekutiven Gewalt im Staat.⁴⁴

41 Marxistisch-leninistisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von *Georg Klaus, Manfred Buhr*, Bd. 1, Reinbek 1972, S. 279.

42 Vgl. *Joe H. Kirchner* (Hrsg.): Das Große Krüger Zitate Buch, Frankfurt/Main 1977, S. 27.

43 Vgl. *John Locke*: Versuch über den menschlichen Verstand, Bd. 1, Leipzig 1913, Buch II, Kapitel 1 Nr. 2, S. 101 f.

44 *John Locke*: Zwei Abhandlungen über die Regierung, hrsg. v. *Walter Euchner*, Frankfurt/Main 1967, Buch II, Kapitel 12, S. 299.

Auch sein Zeitgenosse *Pierre Bayle* (1647–1706), ein französischer Historiker und Philosophieprofessor, lehnte die Verschränkung kirchlicher und weltlicher Herrschaft ab und stritt für religiöse Toleranz nicht nur zwischen Katholizismus und Protestantismus, sondern vor allem des Christentums gegenüber anderen Religionen und gegenüber Glaubensfreien. Er erklärte, dass »ein Atheist ein ehrbarer Mensch sein könne, dass sich der Mensch nicht durch den Atheismus, sondern durch den Aberglauben und den Götzendienst herabwürdige«. ⁴⁵ Kirche und Staat wollte *Bayle* voneinander trennen.

Große Popularität erlangten die Schriften des französischen Juristen *Charles de Secondat de Montesquieu* (1689–1755). In seinen »Perserbriefen« (1721), einer gelungenen Satire über die französische Feudalgesellschaft, hielt *Montesquieu* mittels fiktiver persischer Reisender, die das Abendland beschreiben, seiner Zeit den Spiegel vor. ⁴⁶ Für die konkrete Herausbildung moderner Demokratien ganz entscheidend wurde *Montesquieus* staatsrechtliches Werk »Vom Geist der Gesetze« (1748), in dem er maßvolle von despotischen Staatsformen unterschied. Dabei räumte er mit Theorien auf, die sich auf ein unveränderliches Naturrecht beriefen. Gesetze müssten »dem Grade der Freyheit entsprechen, welchen die Verfassung zuläßt; der Religion der Inwohner, ihren Neigungen, ihren Reichthümern, ihrer Anzahl, ihrem Handel, ihren Sitten, ihren Gebräuchen« ⁴⁷ – kurz: Sie sollten den Anforderungen der ihnen unterworfenen Menschen entsprechen. Im gleichen Werk entwickelte *Montesquieu* – *Locke* aufgreifend – das Konzept der **Gewaltenteilung** fort. Es sei nötig, schrieb er, dass die »Macht der Macht Einhalt« gebiete. Es gebe »in jedem Staate [...] drey Arten von Macht; die gesetzgebende Macht, die vollziehende« und die richterliche Macht. »Alles würde verloren seyn, wenn [...] derselbe Mensch oder [...] dasselbe Kollegium [...] diese drey Mächten ausübte«. ⁴⁸

Aus der Reihe berühmt gewordener Vertreter der französischen Aufklärung ragt auch der Schriftsteller *François Marie Arouet* genannt *Voltaire* (1694–1778) weit hervor. *Voltaire* hatte im Gefängnis gesessen und später ein großes Vermögen durch Spekulation angehäuft. Sein aufklärerisches Rüstzeug hatte *Voltaire* während einer dreijährigen Reise durch England erworben, wo er mit *Isaac Newtons* (1643–1727) physikalischen und mathematischen Erkenntnissen und mit *Lockes* Theorien bekannt geworden war. Er schuf eine Fülle philosophischer und literarischer Werke, in denen er sich gegen den Feudalismus und das Deutungsmonopol der katholischen Kirche wandte und für Toleranz und Meinungsvielfalt stritt. Doch seine Arbeiten, die er auch im Wege lebhafter Korrespondenz über weite Teile Europas verbreitete, waren politisch durchaus widersprüchlich. So konnte *Voltaire* sowohl der Idee des aufgeklärten Monarchen als auch der (zu seinen Lebzeiten noch nicht existenten) bürgerlichen Republik etwas abgewinnen.

45 *Karl Marx, Friedrich Engels*: Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen *Bruno Bauer* und Konsorten, in: MEW, Bd. 2, Berlin 1957, S. 3–223 [135].

46 *Charles de Montesquieu*: Persische Briefe, Stuttgart 1991.

47 *Charles de Montesquieu*: Werk vom Geist der Gesetze, Bd. 1, Altenburg 1782, 1. Buch, 3. Kapitel, S. 10 f.

48 *Montesquieu*: Geist der Gesetze, Bd. 1, 11. Buch, 6. Kapitel, S. 253 f.

Solche Inkonsistenzen irritierten seine Bewunderer, zu denen unter anderen der absolutistische preußische König *Friedrich II.* (1712–1786) und das gebildete europäische Bürgertum zählten, ebenso wenig wie seine Angriffe gegen die Religion trotz gleichzeitiger Anerkennung ihrer Notwendigkeit für das niedere Volk.

Bei einem Aufenthalt in Preußen geriet *Voltaire* in Streit mit dem jungen Schriftsteller *Gotthold Ephraim Lessing* (1729–1781), der ihm konservative Tendenzen vorhielt. Es war dies aber wohl mehr ein Konflikt zweier herausragender Köpfe als gegensätzlicher Weltanschauungen. Diese Köpfe aber lebten in verschiedenen Welten: hier der wohlhabende, weit gereiste *Voltaire*, dort der in ärmlichen Verhältnissen lebende, regional beschränkte *Lessing*. Beiden gemein waren ihr leidenschaftlicher Einsatz für die Gewissensfreiheit, die Stilsicherheit und der Schwung ihrer literarischen und polemischen Schriften. Vor allem *Lessings* vom Geist der Toleranz geprägte Dramen besitzen ungebundene Aktualität.

Als großartige Zusammenarbeit der bedeutendsten Philosophen der damaligen Zeit erwies sich das Projekt des Universalgelehrten *Denis Diderot* (1713–1784): die »Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers«, ein Nachschlagewerk, das der intellektuellen Welt das Wissen der Menschheit ohne Einrede von Klerus und Adel verfügbar machen sollte. Das 35-bändige durchdachte Wörterbuch – gewissermaßen ein »Wikipedia«⁴⁹ 200 Jahre vor Anbruch des Internetzeitalters – wurde in ganz Europa und in Nordamerika eifrig erworben, aber vom Papst wegen seiner Religionskritik 1759 auf den katholischen Index der verbotenen Bücher gesetzt. Davon unbeeindruckt trugen die Enzyklopädisten maßgeblich zu einer Verständigung der aufkeimenden bürgerlichen Gesellschaft über sich selbst bei, sie stimulierten den gebildeten Meinungsaustausch und beeinflussten die Meinungsbildung. Unabhängig und getrennt von Fürst und Herrschaft entstand eine bürgerliche Öffentlichkeit.⁵⁰

Einer der Mitautoren der Enzyklopädie war der aus Genf stammende Schriftsteller, Pädagoge und Komponist *Jean-Jacques Rousseau* (1712–1778). *Rousseau* teilte allerdings den Optimismus anderer Aufklärer nicht und setzte sich bald auch in Gegensatz zu den Enzyklopädisten. Aus seiner Sicht beherrschte das Gefühl, nicht die Vernunft das menschliche Wesen. Die feudalistische Gesellschaftsordnung geißelte *Rousseau* aber mindestens ebenso scharf wie andere, wenngleich er deren Optimismus hinsichtlich des Fortschreitens der menschlichen Zivilisation nicht teilte. In seinem Werk »Du contrat social ou Principes du droit politique« (1762) erweiterte *Rousseau* die Traktandenliste der Aufklärung, indem er den Blick auf die im Feudalismus herrschende soziale **Ungerechtigkeit** lenkte. Zwar könne der schreiende Gegensatz zwischen Reich und Arm nicht durch die Rückkehr zu einem vor Herausbildung des Eigentums herrschenden Naturzustand behoben werden. Es gelte aber, für eine Gesellschaftsordnung einzutreten, die dem Naturzustand nahe komme, die also den Gegensatz von Reich und Arm und


49 Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>: Hauptseite (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

50 Vgl. *Jürgen Habermas*: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 2. Auflage Neuwied 1965, S. 36 f.

von Herrschenden und Beherrschten aufhebe. Ein Instrument hierzu seien direktdemokratische Verhältnisse, in denen das Volk, nicht dessen Repräsentanten, gesetzgeberisch tätig sei. Maßgeblich in dieser neuen **Gesellschaft der Gleichen** dürfe nicht die Summe der Einzelwillen (»volonté de tous«), sondern müsse der allgemeine Wille (»volonté générale«) sein.⁵¹ Diese teleologische Weltsicht stellte einen angenommenen, prinzipiell unfehlbaren und tyrannischem Zugriff jederzeit zugänglichen Allgemeinwillen über das demokratische Mehrheitsprinzip. Sie hat viele spätere politische Kontroversen und gesellschaftliche Konflikte geprägt.

Zu Zeiten der Aufklärung vollzogen sich eine Umwälzung auf den Gebieten von Produktion und Handel, eine allmähliche Ablösung bäuerlicher Naturalabgaben durch Geldleistungen und eine Ausdifferenzierung des dritten Standes infolge weiter voranschreitender Arbeitsteilung (neue Handwerke, Geldverleiher und Herausbildung von Banken, Hauseigentümer). Technische Erfindungen revolutionierten den Bergbau (Wasserhebmascinchen ab Mitte des 16. Jahrhunderts), die Eisenerzeugung (Hochöfen), die Metallverarbeitung und die Energiegewinnung (Wind- und Wasserkraft). In der Landwirtschaft brachen sich neue Arbeitsgeräte und -methoden Bahn, im gewerblichen Sektor wurden unaufhörlich neue technische Erfindungen und Entdeckungen in Dienst genommen, die die Produktion vergesellschafteten; der Handel intensivierte und globalisierte sich. All diese Umgestaltungen gerieten in Widerspruch zu den feudalistischen Produktionsverhältnissen, die in außerökonomischem Zwang, Naturalwirtschaft, Mengenbeschränkung und Zunftmonopolen wurzelten. Privateigentum, freier, weltweiter Warenaustausch, freies Ermessen über die Art der Produktion, die Menge und die Beschaffenheit der Produkte, marktabhängige, nicht dirigierte Preise standen nun auf der Agenda. Der dritte Stand, an vorderster Stelle Kaufleute, Geldhändler, Advokaten, reiche Handwerker und frühe Manufakturisten, trat auf den Plan, um die Feudalherrschaft und deren ökonomische Gesetze zu überwinden und kapitalistische Produktionsverhältnisse durchzusetzen.

Der Kampf gegen die Ständeherrschaft war zugleich ein Kampf für die **Partizipation** in Staat und Gesellschaft. Denn die für wirtschaftliches Wachstum notwendigen Freiheiten riefen nach Selbstbestimmung und Freiheit für das Individuum und nach einem von freien Individuen verantworteten Gemeinwesen. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wurden aus den Gedanken und (Streit-)Schriften, mit denen die Aufklärer für die



Manufakturen sind großbetriebliche Produktionsstätten, die vor allem im ausgehenden 18. und beginnenden 19 Jahrhundert von Bedeutung waren. Vom Handwerk unterschieden sie sich durch eine differenziertere Arbeitsteilung, die größere Zahl von Beschäftigten, den Einsatz von Maschinen, die mittels Muskel- oder Naturkräften betrieben wurden und – daher rührend – eine größere Produktivität. Die Industrie beschäftigt demgegenüber noch mehr Menschen und produziert mit Maschinen, die von unbelebten Energien in Bewegung gesetzt und gehalten werden.

51 Vgl. *Jean-Jacques Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des politischen Rechts*, Köln 2011, S. 44 f.

Herrschaft der Vernunft, für Toleranz und Gewissensfreiheit, für die Freiheit von Wissenschaft und Politik von kirchlicher Bevormundung, für die Selbstbestimmung und die Unveräußerlichkeit naturgegeben gleicher Rechte aller Menschen stritten, politische Taten. Mit der Verkündung der Menschen- und Bürgerrechte nahm zunächst in Nord-

amerika, dann in Westeuropa eine neue, eine nicht mehr feudalistische Gesellschaft Gestalt an. Im Verlauf der nachfolgenden Jahrzehnte und Jahrhunderte verbreitete sich der Kampf für die Demokratie über alle Erdteile.

Die Entstehung demokratischer Staatswesen und die Durchdringung autokratischer Systeme mit zumindest einigen Ansätzen demokratischer Regeln stellte – trotz aller ihnen anhaftender Mängel – aus der Sicht des französischen Mathematikers, Politikers und Philosophen *Marie Jean de Condorcet* (1743–1794) einen gewaltigen Fortschritt in der Menschheitsgeschichte dar. Ausgehend von freien urgesellschaftlichen Zuständen über die Sesshaftwerdung zur fortschreitenden Arbeitsteilung und Staatenbildung diagnostizierte er einen lang anhaltenden technischen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufstieg, der allein in der Epoche zwischen dem Untergang Westroms (480) und der Erfindung des Buchdrucks (um 1450) unterbrochen worden sei. *Condorcet* war davon überzeugt, dass der Geschichtsverlauf in die Ausbreitung demokratischer Republiken mit leistungsfähigen öffentlichen Einrichtungen münde, in denen alle

Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer Hautfarbe gleiche Rechte besäßen, ein allgemeines Bildungswesen den kirchlichen Aberglauben verdränge und der gesellschaftliche Reichtum gerecht verteilt werde.

Ob die Menschheit tatsächlich eine höhere Stufe nicht allein in Bezug auf die naturwissenschaftlich-technische Entwicklung, sondern gerade auch hinsichtlich der Regeln ihres Zusammenlebens erreichen könne, war im langen »Jahrhundert der Aufklärung« Gegenstand kontroverser Diskurse. Im 19. Jahrhundert griffen u. a. *Karl Marx* (1818–1883) und *Friedrich Engels* (1820–1895) *Condorcets* Fortschrittsoptimismus auf und bauten ihn zu einer stufenweisen, an die Weiterentwicklung der Produktivkräfte gebundenen Hierarchie geschichtlicher Epochen aus.

Bei der **kapitalistischen Produktionsweise** handelt es sich um einen vergesellschafteten Produktionsprozess. Dieser zeichnet sich durch eine zuvor nie dagewesene ökonomische Dynamik sowie beständigen wissenschaftlichen und technischen Fortschritt aus, die das Ergebnis des systembedingten Zwangs zur Gewinnvermehrung (»Plusmacherei«) sind. Die erzielten Gewinne werden von den Eigentümer/innen der Produktionsmittel privat angeeignet, was einen unaufhebbaren Gegensatz zwischen ihnen und den abhängig beschäftigten Produzent/innen konstituiert. Auf einem unbegrenzten Markt werden Sachgüter, Dienstleistungen, Lohnarbeit und Wertpapiere gehandelt. Die kapitalistische Wirtschaftsweise prägt den politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Überbau der Gesellschaft.

1.3 England: Republik und Glorreiche Revolution

Während Kontinentaleuropa vom Schrecken des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) heimgesucht wurde, in dem religiöse und dynastische Machtansprüche bis dahin unvorstellbare Verwüstungen anrichteten, spitzten sich in England religions-, verfassungs- und sozialpolitische Gegensätze zu. Eine absolutistische Bedrohung der hergebrachten Verfassungsordnung und Religion mündete zunächst in zwei Bürgerkriege, in die Hinrichtung des englischen Königs, in die Bildung einer Republik und hernach in die sogenannte Glorreiche Revolution. An ihrem Ausgang standen die Flucht des englischen Königs und das Recht des Unterhauses, Befugnisse zu verteilen. Mit dieser parlamentarischen Kompetenz-Kompetenz war der Grundstein für die spätere britische Demokratie gelegt.

Am Beginn der englischen Umwälzungen stand eine Finanzkrise, für die vor allem kostspielige Kriege gegen Spanien (1624–1629) und Frankreich (1626–1629) sowie die großspurige Lebenshaltung König *James' I.* (1566–1625) und seiner Entourage ursächlich waren. In dieser Situation hätte es dennoch dem »normalen« Ablauf entsprochen, dem König die notwendigen Gelder für die weitere Kriegführung zu bewilligen. In der konkreten Konfliktkonstellation des frühen 17. Jahrhunderts lagen die Dinge jedoch anders. Nachdem der Stuartsprössling *Charles I.* (1600–1649) den englischen Thron bestiegen hatte (27. 03. 1625), wick das Parlament von der Gewohnheit ab, dem Monarchen die Zölle auf Wein und Wolle lebenslang zuzugestehen und genehmigte sie ihm nur für ein Jahr – woraufhin der König das Parlament auflöste, Zölle ohne parlamentarische Bewilligung oktroyierte, eine Zwangsanleihe hinzufügte und Widerspenstige gefangen setzen ließ.

Damit brüskierte *Charles I.* ein Organ des Regierungssystems, dessen Berufung und Entlassung zwar weitgehend in seinem Belieben lagen, dessen Steuerbewilligungsrecht aber seit 1362 unbestritten war. Der königliche Affront hiergegen berührte nach Auffassung der Betroffenen zugleich unveräußerliche Eigentums- und Freiheitsrechte.⁵² Auch schien er die weithin verbreitete Vermutung zu bestätigen, der Monarch wolle die hergebrachte Machtverteilung zwischen sich und dem Parlament, zwischen dem Zentrum und den Regionen, zwischen Krone und Nobilität⁵³ auflösen und ein absolutistisches Regime an deren Stelle setzen. Absolutismus aber galt im weit überwiegend protestantischen England als gleichbedeutend mit Katholizismus und war den führenden Klassen ebenso wie dem einfachen Volk schon deshalb zuwider. Weitere Anhaltspunkte für den allgemeinen Argwohn gegen *Charles I.* boten seine Ehe mit einer Katholikin, sein Festhalten an der großzügigen Auslegung königlicher Prerogative (monarchische Vorrechte gegenüber den Stände- bzw. Volksvertretungen zur autonomen Rechtsgestaltung)⁵⁴

52 Vgl. *Hans-Christoph Schröder*: Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert, Frankfurt/Main 1986, S. 25.

53 Vgl. *Roger Osborne*: Of the People, By the People. A New History of Democracy, London 2011, S. 76.

54 Vgl. *Kaspar von Greyerz*: England im Jahrhundert der Revolutionen 1603–1714, Stuttgart 1994, S. 70.

durch seinen Vater und die schützenden Hände, die er über Katholiken an seinem Hofe hielt. Anstoß erregte auch, dass *Charles I.* Männer an die Spitze der protestantischen Erzbistümer Canterbury und York vorstoßen ließ, die an katholischen Traditionen festhielten (Arminianer). All dies höhnte die Ergebenheit des Volkes zum König aus.

Als *Charles I.* erkannte, dass seine Maßnahmen nicht ausreichten, die Kriegszüge zu finanzieren, berief er 1627 ein neues Parlament.

Das englische Parlament hatte sich im 13. Jahrhundert aus einer Versammlung von Kronvasallen heraus entwickelt, die sich als natürliche Ratgeber des Königs verstanden, aber »keine über ihre Feudalpflichten hinausgehenden Abgaben ohne eigene Zustimmung leisten wollten.«⁵⁵ Seit dem 14. Jahrhundert gliederte es sich in das – nicht zu wählende – Oberhaus (House of Lords) als Versammlung des Hochadels (Peerage), der Bischöfe (ab 1531: der anglikanischen Staatskirche) und der Universitäten sowie in das Unterhaus (House of Commons) als Vertretung des Kleinadels (Gentry) und begüterter Nichtadeliger (Commoners). Aktives Wahlrecht zum Unterhaus besaßen seit 1429 ausschließlich Männer mit einem Grundeigentum von einigem Wert. Diese »political nation« zählte rund 200 000 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 4,5 bis fünf Millionen.

Das Parlament von 1627 bewilligte zwar erhebliche Steuermittel. Zugleich beschloss es jedoch eine »Petition of Right« (07.06.1628), mit der es jeglicher Machtausübung ohne Rechtsgrundlage eine Absage erteilte (**Rechtsstaatsprinzip**) und das Recht auf individuelles Eigentum und dessen Schutz hervorhob. Die Petition insistierte darauf, dass Hinrichtungen, Inhaftierungen und Beschlagnahmungen von Eigentum gemäß der Magna Charta (15.06.1215) allein aufgrund gültigen Gesetzes und eines Richterspruchs zulässig seien, dass Zwangsanleihen und Steuern parlamentarischer Zustimmung bedürften, dass das vom König über einige Regionen verhängte Kriebsrecht sowie Einquartierungen von Soldaten in Privathäusern gegen den Willen der Eigentümer nur im Kriegsfall und nicht im eigenen Lande zulässig seien. Der König nahm die Petition entgegen, fühlte sich indes nicht daran gebunden und löste das Parlament 1629 auf. Es folgte eine parlamentslose Periode, die bis 1640 dauerte.

In diesem Jahrzehnt wanderten über 20 000 fromme Engländer/innen, besorgt wegen eines möglichen Untergangs des kontinentaleuropäischen Protestantismus und einer schleichenden Rekatholisierung Englands, nach Nordamerika aus, wo sie die Grundsteine für die später entstehenden USA legten. In diesem selben Jahrzehnt ergriff *Charles I.* eine Fülle von Maßnahmen, um die königlichen Schatullen auch ohne parlamentarische Bestätigung zu füllen: 1635 formte er eine Steuer, die nur bei akuter Gefahr in den Hafenzentren erhoben werden durfte (Schiffsgeld), in eine allgemeine Vermögensteuer um. Außerdem ließ er Grundherren vorwerfen, ihre Ländereien zu Lasten königlicher Wälder ausgedehnt zu haben, um sie mit Bußgeldern belegen zu können.

⁵⁵ *Kurt Kluxen*: Geschichte Englands. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Auflage Stuttgart 1976, S. 113.

Des Weiteren bemühte er das mittelalterliche Vormundschaftsrecht, um adelige Familien auspressen zu können. In Schottland versuchte er, säkularisiertes Kirchengut in die Verfügungsgewalt der Kirche zurückzuführen, stieß damit aber auf den Widerspruch des Adels, der seit langem Gewinne aus diesen Ländereien bezog.

Es war aber nicht allein dies, was die Beziehung des Königs zu seinen schottischen Untertanen so schwierig machte. Als Calvinisten hegten sie vor allem tief greifende Zweifel gegenüber dem von *Charles I.* herausgekehrten Gottesgnadentum, das sie nicht ganz unzutreffend als Anspruch auf widerspruchslose Herrschaftsausübung interpretierten. Sein Unterfangen, die englische und die schottische Kirche zu vereinigen, schien ihr Misstrauen zu bestätigen. Als er sich daranmachte, die bischöfliche Hierarchie der englischen Staatskirche auf die bottom-up aufgebaute presbyterianische Kirche Schottlands zu übertragen und ihr ein anglikanisches Gebetbuch aufzuzwingen (1637), schlossen sich schottischer Adel und schottische Commoners gegen den König zusammen. Um den Widerstand seiner Gegner (Convenanters) zu brechen, zog der König die militärische Karte, scheiterte jedoch im ersten so genannten Bischofskrieg (1639). Das Parlament, das *Charles I.* zwecks Finanzierung eines zweiten Waffenganges einberief (13. 04. 1640), löste er nach 22 Tagen wegen mangelnder Willfährigkeit wieder auf (»**Kurzes Parlament**«). Den nachfolgenden zweiten Bischofskrieg entschieden die Convenanters für sich. Im Frieden von Ripon (26. 10. 1640) zwangen sie den König, ihre in Nordengland (bis Ende August 1641) stationierten Militäreinheiten finanziell zu unterhalten – was diesen dazu zwang, abermals ein Parlament wählen zu lassen. Es trat am 3. November 1640 zusammen und ging in die Geschichte als »**Langes Parlament**« ein, da es bis zum 20. April 1653 – zuletzt nur mehr als »**Rumpfparlament**« – amtierte.

Eine so lange Wahlperiode war nicht vorgesehen und allein dem ausbrechenden Bürgerkrieg geschuldet. Denn am Beginn der parlamentarischen Tätigkeit hatte der **Triennial Act** (15. 02. 1641) eine höchstens dreijährige Wahlzeit vorgesehen. Bald darauf hatte das Parlament dem König das Zugeständnis abgerungen, es ohne Einwilligung weder aufzulösen noch zu vertagen (10. 05. 1641). Damit sollten parlamentslose Zeiten wie zwischen 1629 und 1640 oder wie in Frankreich, wo die Generalstände 1614 zum letzten Male getagt hatten, unmöglich werden. Der Widerstand des kleinadelig-bürgerlich dominierten Parlaments gegen die ausgelaufene königliche Alleinregierung manifestierte sich überdies in der Beseitigung des verhassten Schiffsgeldes und der von *Charles I.* geschaffenen Steuer auf Adelstitel.


Vor allem aber griff das Lange Parlament tief in die königlichen Prerogative ein, indem es dessen engste Berater, allen voran den Earl of Strafford, *Thomas Wentworth* (1593–1641), und den Erzbischof von Canterbury, *William Laud* (1573–1645), verhaften ließ. Unter dem Ansturm antikatholischer Massendemonstrationen der Londoner Bevölkerung und bedrängt von einem Parlament, das *Wentworth* im Wege einer – damals rechtlich zulässigen – Parlamentsverurteilung (Bill of attainder) des Hochverrats gegen Parlament und Volk für schuldig befunden hatte, unterzeichnete *Charles I.* dessen Todesurteil. Die öffentliche Hinrichtung des Earls of Strafford unter dem Jubel der

Volksmenge »markierte den Beginn der Revolution« (12. 05. 1641).⁵⁶ *Lauds* Verurteilung und Hinrichtung folgten drei Jahre später (10. 01. 1645). Dem Sturz der beiden Männer folgte die Auflösung sämtlicher nicht an das Common Law gebundenen Gerichte, allen voran die königliche Sternkammer und das höchste Kirchengengericht (Court of High

Commission), die sich beide mehr und mehr der Verfolgung und Aburteilung von Gegnern der Stuartdynastie gewidmet hatten. Politisch Verfolgte wurden aus den Gefängnissen entlassen. Dem königlichen Staatsrat wurde das Recht entzogen, Verhaftungen zu veranlassen, die kirchliche Sitten- und Pressezensur wurden aufgehoben, das stehende Heer wurde demobilisiert und die Ernennung höherer Beamter und Offiziere dem Parlament vorbehalten. Dies ließ eine Flut von Pamphleten und Zeitungen entstehen, die die Frage einer neuen Kirchenverfassung kontrovers diskutierten und einen wachsenden **Meinungspluralismus** verkörperten.⁵⁷ Die Parlamentarisierung der englischen Staatsordnung schritt zügig voran – ganz im

Sinne des Anwalts und politischen Schriftstellers *Henry Parker* (1604–1652), der den Ausgangspunkt der gesamten Staatsgewalt (**Souveränität**) weder beim König noch beim Volk, sondern beim Parlament angesiedelt wissen wollte.⁵⁸

Dennoch blieb das – im Gewande eines entschiedenen Antipapismus auftretende – Misstrauen des Parlaments und der englischen Bevölkerungsmehrheit gegenüber dem König und dessen geistiger Nähe zur absolutistischen Herrschaftsform ungebrochen. Die Ressentiments gegen den Katholizismus und die katholischen Bevölkerungsteile steigerten sich maßlos, als in **Irland** eine von Adel und katholischem Klerus angeführte Massenerhebung losbrach (23. 10. 1641). Die Rebellion der Iren erwuchs allerdings nur vordergründig aus konfessionellen Gegensätzen. Schwerer wogen materielle Gründe wie die Ansiedlung von Schotten und Engländern auf der Insel und die Vertreibung des einheimischen irischen Adels von seinen angestammten Besitzungen. Nach einem Massaker an 100 Protestant/innen im nordirischen Port a' Dúnáin (Portadown) im November 1641 und dem beinahe vollständigen Hinauswurf englischer Truppen witterte eine Mehrheit der Parlamentsmitglieder eine von Irland ausgehende Invasion, eine Meuterei einheimischer Katholiken und eine papistische Verschwörung, an deren Spitze *Charles I.* stehen könnte. Keinesfalls wollten die Abgeordneten dem Monarchen Finanzmittel zur Aufstellung einer Streitmacht bewilligen, die er möglicherweise nicht gegen die Iren einsetzen würde, sondern gegen das Parlament und die englischen Protestanten. In einer



Das in England entwickelte und heute in vielen Staaten (z. B. USA, Irland, Australien und Neuseeland) angewendete **Common Law** stützt sich auf Präzedenzfälle, die systematisch aufgearbeitet werden. In förmlichen Gesetzen kodifiziertes Recht ergänzt das Fallrecht des Common Law.

56 *Peter Wende*: Probleme der Englischen Revolution, Darmstadt 1980, S. 64.

57 Vgl. *von Greyerz*: England, S. 100.

58 Vgl. *Michael Mendle*: Henry Parker and the English Civil War. The political thought of the public's »privado«, Cambridge 1995, S. 49.

ausführlichen Beschwerdeschrift (**Große Remonstranz**,⁵⁹ 23. 11. 1641) listete das Unterhaus 204 tatsächliche und vorgebliche Verfehlungen des Monarchen auf. Die daraus von der antiköniglichen Opposition unter Führung *John Pym* (1584–1643) gezogenen Schlussfolgerungen wurden allerdings nur von einer sehr knappen Mehrheit getragen. Was die staatliche Ordnung anging, so wollte das Unterhaus die Staatskirche parlamentarischer Kontrolle unterstellen und den militärischen Oberbefehl des Königs beschneiden. Geld für die gegen Irland aufzubietenden Streitkräfte sollte es nur geben, wenn die Offiziere und königlichen Ratgeber das Vertrauen des Parlaments besäßen.

Diese Große Remonstranz offenbarte die eingetretene Spaltung des Unterhauses in eine Fraktion, die sich in die Macht mit dem König teilen, und eine andere Fraktion, die den König dem Parlament unterordnen wollte. Auf den Straßen kam es zu blutigen Zusammenstößen beider Seiten. In dieser Situation einer Schwäche des Unterhauses einerseits und einer bedrohlich anschwellenden Opposition des einfachen Volkes andererseits holte *Charles I.* zum Schlag gegen das Parlament aus. Vor dem Oberhaus klagte er einen Lord und fünf Abgeordnete des Hochverrats an (03. 01. 1642). Weil das Unterhaus die Verhaftung seiner Mitglieder unter Berufung auf die Immunität eines tagenden Parlaments verweigerte, erschien *Charles I.* am Tage darauf persönlich im Parlamentsgebäude, um die Beschuldigten abzuführen – die aber hatten sich seinem Zugriff entzogen. In den folgenden Auseinandersetzungen zerfiel das Parlament in eine Königs- (zwei Drittel des Ober- und ein Drittel des Unterhauses) und eine Parlamentsfraktion. Der König selbst musste sich aus London entfernen und kehrte erst sechseinhalb Jahre später als Gefangener dorthin zurück.

Die aufgebrochenen Gegensätze spalteten ganz England: sie trennten Familien, sie durchzogen den Hochadel und die Gentry, die Bourgeoisie und die Unterschichten. Regional betrachtet herrschten die Königstreuen eher in den agrarisch-feudal geprägten Landstrichen des Nordens und Westens vor, während das parlamentarisch denkende Kaufmanns- und Manufakturkapital den Süden und Osten dominierte.⁶⁰ Auch der englische Protestantismus war entzweit: in die eher parlamentsorientierten Puritaner (die bald darauf in Presbyterianer, Independenten und Particular Baptists zerfielen) und in die eher royalistische anglikanische Bischofskirche.

Als Antwort auf die Flucht des Königs entzogen Ober- und Unterhaus ihm den Oberbefehl über die Milizen in den Grafschaften (05. 03. 1642). Im Frühsommer nahmen sie eine verfassungspolitisch wichtige Unterscheidung zwischen der Person des Königs und der Institution des Königtums vor. Da der König von schlechten Ratgebern beeinflusst werde, drücke das Parlament besser den königlichen Willen aus als *Charles I.* (26. 05. 1642). Souverän war dieser Sichtweise zufolge nicht mehr der König, es waren auch nicht König und Parlament zu gleichen Teilen, sondern es galt die **Parlamentsouveränität**. Weniger später verkündete das Parlament 19 Lehrsätze,⁶¹ mit denen

59 <http://www.constitution.org/eng/conpuro43.htm> (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

60 Vgl. *Kluxen*: Geschichte Englands, S. 308.

61 Vgl. <http://www.constitution.org/eng/conpuro53.htm> (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

es tief in die königlichen Vorrechte eindringen wollte (01.06.1642). Deren Annahme durch den König hätte die Verwandlung Englands in eine parlamentarische Monarchie bedeutet: So sollte der König nur Berater befragen, die das Vertrauen des Parlaments besäßen. Auch die Entlassung von Ratgebern hätte der Zustimmung des Parlaments bedurft. Parlamentarischer Einwilligung sollte ferner die Auswahl der Minister, der Erzieher der königlichen Nachkommen, der Ehepartner/innen dieser Nachkommen, der Kommandanten der militärischen Befestigungen und neuer Mitglieder des Oberhauses bedürfen.

Am 12. Juli 1642 bot das Parlament eine Armee auf, der der König am 22. August den Krieg erklärte. Anfänglich befand sich die königliche Armee (»Kavaliere«) in der Offensive (1642–1643). Doch das Blatt wendete sich. Denn zum einen konnte sich das Parlament dank seiner Verankerung in der City of London, im wohlhabenderen Südosten

und in den Hafenstädten auf die wirtschaftliche Potenz des aufsteigenden Handels- und Manufakturkapitals stützen. Zum anderen gelang es ihm, das mehrheitlich presbyterianische Schottland als Verbündeten zu gewinnen, indem es die presbyterianische Kirchenordnung einführte (17.08.1643). Vorbote für den Kriegsausgang war die Schlacht von Marston Moor bei York (02.07.1644), die die Parlamentsarmee (»Rundköpfe«) dank ihrer Kavallerie überraschenderweise für sich entscheiden konnte. Befehlshaber dieser Reiterei war der bis dahin wenig bekannte, allein infolge seiner Mitwirkung an der Großen Remonstranz hervorgetretene Parlamentarier *Oliver Cromwell* (1599–1658). Bald danach trafen die »Kavaliere« auf eine Armee neuen Musters: die so genannte *New Model Army* unter dem Oberbefehl von Lord *Thomas Fairfax* (1612–1671). Sie war eine waffentechnisch moderne, steuerfinanzierte Berufsarmee des Parlaments, in der Offiziersstellen unabhängig von der sozialen Herkunft vergeben wurden und in der Puritaner den Ton angaben – wenngleich offiziell innerprotestantische religiöse Toleranz herrschte. In der Schlacht von Naseby in Northamptonshire (14.06.1645) schlug die

Die **Einhegungen** veränderten die landwirtschaftliche Struktur Englands und später auch Schottlands fundamental und führten zur Auflösung der hergebrachten Feudalordnung. Anlass der Einhegungen war die aufgrund des Wollbedarfs der entstehenden englischen Textilmanufakturen und -fabriken wachsende Nachfrage nach Weideland. Diese Nachfrage befriedigten Landadelige dadurch, dass sie bislang gemeinschaftlich genutztes Agrarland (die sog. Allmende) mit Hecken absperren und an kapitalkräftige Großbauern und Bürger verkaufen oder verpachteten. Die infolge des Entzugs von Weidemöglichkeiten für das eigene Vieh zugrunde gerichteten Kleinbauern mussten notgedrungen die Agrarwirtschaft aufgeben und Lohnarbeit in den wachsenden Industriezentren verrichten.

New Model Army die Royalisten vernichtend. Der **erste Bürgerkrieg** endete mit der royalistischen Kapitulation von Oxford (24.06.1646). Schon davor hatte sich *Charles I.* in die Hände der schottischen Armee begeben (05.05.1646), die ihn im Februar 1647 den »Rundköpfen« überließ, da er keine kirchenpolitischen Zugeständnisse machen wollte und weil das englische Parlament bereit war, Schottlands Kriegskosten zu erstatten.

Die politischen Frontverläufe veränderten sich indes rasch, da nun Konflikte zwischen Presbyterianern, die die Mehrheit des Parlaments hinter sich wussten, und Inde-

pendenten, die in der New Model Army überwogen, hervortraten. Der Gegensatz besaß sowohl soziale als auch ideologische Aspekte:

- Auf der einen Seite stand die Parlamentsmehrheit. Sie setzte sich im Wesentlichen aus dem Großbürgertum und aus rechenhaften Angehörigen der Gentry zusammen, die sich darangemacht hatten, ihre Agrarwirtschaften technisch zu modernisieren und mittels Einhegungen profitabel zu gestalten. Diese kleinadelig-großbürgerliche Parlamentsmehrheit hing ideologisch dem Presbyterianismus an, d. h. sie befürwortete eine hierarchisch strukturierte Kirchenorganisation sowie eine sittlich-religiöse und soziale Kontrolle der Gemeinden durch »Erwählte«. Sie fürchtete politische und soziale Eruptionen der Unterschichten und suchte den Ausgleich mit dem König.
- Auf der anderen Seite stand die New Model Army. Sie besaß aufgrund ihrer militärischen Erfolge ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein und verstand sich durchaus als eine dem Parlament ebenbürtige politische Macht. Ihre Offiziere entstammten zwar großenteils demselben Milieu wie die presbyterianische Parlamentsmehrheit. Ideologisch neigten sie – allen voran *Oliver Cromwell* – aber eher zum Independententum, das die Autonomie von Kirchengemeinden hervorhob. Das galt gleichermaßen für die Mannschaften, die tief im Kleinbauerntum und bei den Tagelöhnern wurzelten. Zwar waren die Independenten, wie ihr Auftreten in Nordamerika bewies, in religiöser Hinsicht keineswegs duldsam; in der New Model Army aber legten sie mit der Wahl von »Agitators« (Vertrauensleuten) als Sprechern der Mannschaften den Grundstein für eine egalitäre politisch-soziale Bewegung (Soldatenräte).

Dem Plan des Parlaments, die New Model Army zu demobilisieren, um einen Konkurrenten im Kampf um die Macht auszuschalten und um sich mit *Charles I.* verständigen zu können, setzten die Soldatenräte Widerstand entgegen. Die Mannschaften verlangten die Auszahlung ausstehenden Soldes und Straffreiheit bei ihrer Rückkehr ins Zivilleben. Sie brachten die Armeeführung dazu, in den politischen Ablauf einzugreifen, der sich gegen sie zu richten drohte. So rückte die New Model Army in London ein, besetzte das Parlamentsgebäude und entzog – dem Wunsch der Mannschaften entsprechend – elf presbyterianischen Abgeordneten das Mandat (06.08.1647). Damit hatte das Militär den Machtkampf zunächst für sich entschieden – ohne das parlamentarische Regierungssystem grundsätzlich ausschalten zu wollen. Der Coup der Militärs entsprach »durchaus dem libertären Charakter der ursprünglichen Opposition« gegen *Charles I.* und unterstrich, »wie stark die selbstbewußte Verteidigung von Rechtspositionen auch außerhalb der Oberschichten geworden war«.⁶²

Neben den Gegensatz von Parlament und Armee gesellte sich ein weiterer Konflikt: Innerhalb der New Model Army meldete sich eine Gruppierung zu Wort, die die Berufung der Presbyterianer und der Independenten auf die Rechte des Volkes

62 *Schröder*: Revolutionen, S. 92.

beim Wort nahm und daraus eigene, nicht religiös verbrämte Schlüsse zog. Unter dem Einfluss der von ihren Gegnern so genannten Levellers (Gleichmacher) entstand die Denkschrift »Die Angelegenheit der Armee, aufrichtig dargestellt«,⁶³ die die Agitators einiger Reiterregimenter ihrem Oberbefehlshaber *Fairfax* überreichten (18.10.1647). Diese Denkschrift bildete das kleinbürgerlich-kleinbäuerliche, demokratisch-revolutionäre Gegenstück zur Großen Remonstranz der presbyterianischen Führungsschichten. Hierin plädierten sie für ein allgemeines und gleiches Wahlrecht für alle freigeborenen (keine Armen, keine Dienstboten) Männer, für Gewerbefreiheit anstelle einer Beschränkung durch staatlich garantierte Monopole, für die Abschaffung des Kirchenzehnten, für eine Zusammenführung sämtlicher Rechtsgrundsätze in einem einzigen Gesetzbuch, für den Verzicht auf Gefängnisstrafen für Schuldner und für die Erneuerung früherer Zuwendungen an die Armen. Ihre verfassungspolitischen Vorstellungen spitzten die Levellers in ihrer »Übereinkunft des Volkes für einen festen und gegenwärtigen Frieden auf dem Boden des Allgemeinen Rechts und der Freiheit«⁶⁴ (28.10.1647) zu: Das Lange Parlament müsse aufgelöst und innerhalb eines Jahres müsse ein neues Parlament gewählt werden. Dazu seien Wahlkreise mit etwa gleich großen Bevölkerungszahlen zu schaffen. Die Wahlperiode künftiger Parlamente solle auf zwei Jahre beschränkt werden. Die Denkschrift postulierte, dass das Parlament nicht autonom, sondern seiner Wählerschaft unterworfen sei, und trug damit als erste politische Kraft in Europa das Prinzip der **Volkssouveränität** in die Debatte. Vom Volke in seine Rechte eingesetzt, besitze das Parlament das Gesetzgebungsrecht, die Organisationshoheit über Verwaltung und Gerichtsbarkeit, das Recht zur Ernennung und Entlassung von Staatsbediensteten, zum Abschluss von Verträgen mit anderen Staaten, zur Kriegserklärung und zum Friedensschluss. Außerdem enthielt die Übereinkunft Grundsätze zur Gleichheit vor dem Gesetz, zur Religionsfreiheit und zur Freiwilligkeit des Kriegsdienstes.

Die in der Denkschrift und in der »Übereinkunft« aufgeworfenen Fragen wurden im Rahmen einer Zusammenkunft von mehrheitlich independenten Offizieren und von Vertrauensleuten, die den Levellers nahestanden, in Putney (heute: ein Stadtteil Londons) diskutiert (28.10.–11.11.1647). Dabei stießen vor allem die Volkssouveränität, die an die Stelle der Parlamentsouveränität treten sollte, sowie das beinahe allgemeine Männerwahlrecht auf den Widerspruch *Cromwells* und seiner Offizierskollegen. Für sie stand die **Gleichheit** beim Wahlrecht in dem Geruch, bloß eine Zwischenetappe auf dem Weg zu gleichem Eigentum zu sein. *Cromwell* trat daher nachdrücklich dafür ein, das Wahlrecht weiterhin an ein gehöriges Grundeigentum zu binden. Soldaten der Parlamentsarmee allerdings wurde in Aussicht gestellt, unabhängig hiervon ein Wahlrecht

63 »The Case of the Army Truly Stated« in: *Stuart E. Prall* (Hrsg.): *The Puritan Revolution. A Documentary History*, London 1968, S. 125–147.

64 »Agreement of the People for a firm and present Peace upon Grounds of Common Right and Freedom«. http://www.historylearningsite.co.uk/agreement_of_the_people.htm (zuletzt eingesehen am 20.08.2013).

erhalten. Auch wurde ins Auge gefasst, dem Oberhaus das Recht zu nehmen, Beschlüsse des Unterhauses aufzuheben oder selbst Gesetze zu machen. Entschieden wurde indes nichts. Als deshalb die Vertrauensleute forderten, eine Armeeversammlung entscheiden zu lassen, prallten beide Seiten hart aufeinander. Levellers wurden festgenommen, einer von ihnen hingerichtet (15. 11. 1647).

Am letzten Tag der **Putney-Debatte** war König *Charles I.* auf die Insel Wight entwichen. In der Erwartung, dafür auch Zuspruch bei englischen Presbyterianern zu finden, schloss er mit dem eben noch gegnerischen Schottland ein Abkommen, in welchem er versprach, für die Dauer von drei Jahren den Presbyterianismus schottischen Musters in England einzuführen (26. 12. 1647). Im Frühsommer 1648 leiteten Aufstände in Süd-Wales und Kent den **zweiten Bürgerkrieg** ein. Am 8. Juli stießen schottische Truppen zur Unterstützung der königlichen Seite nach England vor, wurden aber von der New Model Army geschlagen und zur Kapitulation gezwungen (28. 08. 1648). Verhandlungen zwischen König und Parlament führten zum Vertrag von Newport (15. 09. 1648). In ihm musste der König frühere, gegen das Parlament gerichtete Erklärungen widerrufen und einräumen, dass der vom Parlament gegen ihn geführte Krieg legitim gewesen sei. Beide Seiten kamen überein, dass die Kontrolle über das Heer beim Parlament liege und dass der Presbyterianismus nach drei Jahren von der anglikanischen Bischofskirche abgelöst werden solle.

Der Armee widerstrebte indes die Strategie des Parlaments, den König nahezu vollständig wieder in seine alten Rechte einzusetzen. Sie fand Rückhalt bei Menschen aus allen sozialen Klassen, die der Herrschaft des Parlaments überdies religiöse Bevormundung, unerträgliche Steuerlasten und schwerwiegende Verstöße gegen die »Petition of Right« vorwarfen. Die Armee beschritt den Weg der Konfrontation, indem sie das Parlament aufforderte, den König als Urheber des Bürgerkriegs gerichtlich zu belangen. Da es sich weigerte, dem nachzukommen, zog ein Regiment unter dem Kommando des Obersten *Thomas Pride* (?–1658) zum Unterhaus, nahm 45 Parlamentsmitglieder fest und hinderte mehr als 200 Abgeordnete am Zutritt. In dem noch etwa 200 Köpfe starken **Rumpfparlament**, das nach »*Pride's Purge*« verblieb, dominierten die Parteigänger der Armee. Noch am selben Tage verwandelte sich die »Säuberungsaktion« in eine Revolution: Das Rumpfparlament berief einen Gerichtshof zur Aburteilung des Königs. Weil das Oberhaus dem nicht zustimmte, wurde es als Institution beseitigt (04. 01. 1649). Den Levellers entgegenkommend erklärte das Rumpfparlament das Volk zum Ausgangspunkt aller staatlichen Gewalt, sich selbst aber zu dessen ausführendem Organ und zur einzigen Legislative. *Charles I.* wurde unter dem Vorwurf, einen hochverräterischen Krieg gegen das Parlament und das Volk geführt zu haben, von einem 70-köpfigen Sondergericht zum Tode verurteilt (27. 01. 1649) und öffentlich enthauptet (30. 01. 1649).

Mit der Auflösung des Oberhauses und der Hinrichtung des Königs fielen zwei Stützen der bisherigen spätféudal-frühbürgerlichen Ordnung fort. Die politische Macht lag nun beim Rumpfparlament und der Armeeführung. Obgleich beide nicht gezielt auf die Beseitigung der Monarchie hingearbeitet hatten, zögerten sie nicht, das Königtum als »unnützlich, drückend und gefährlich für die Freiheit, Sicherheit und die öffentlichen

Belange des Volkes« zu qualifizieren⁶⁵ und abzuschaffen (17.03.1649). England wurde in eine **Republik** umgewandelt (19.05.1649), die es sorgsam vermied, sich als solche zu bezeichnen und sich stattdessen »Commonwealth and Free State« nannte. In diesem Commonwealth sollte die Staatsgewalt von den im Parlament versammelten Repräsentanten des Volkes und von einem Staatsrat ausgeübt werden. Gleiches Wahlrecht für alle gab es aber nicht und so dominierten im Rumpfparlament ebenso wie in den nachfolgenden Parlamenten der nächsten 270 Jahre Abgeordnete aus den Kreisen der Grundeigentümer und des Großbürgertums. Erst am Ende des Ersten Weltkrieges erhielten alle Männer ab 21 Jahren und über 30 Jahre alte Frauen das uneingeschränkte Wahlrecht zum Unterhaus (06.02.1918). Zehn Jahre später wurden Frauen bezüglich des Wahlrechts den Männern gleichgestellt.⁶⁶

Forderungen vor allem der Levellers nach Demokratisierung des Wahlrechts der Republik, einer Neuwahl des Parlaments und nach sozialökonomischen Reformen entsprechend der Denkschrift über die »Angelegenheiten der Armee« erfüllten sich nicht. Sie scheiterten am Widerstand der Independenten, die eine von Levellers in der Armee angestiftete Meuterei gewaltsam unterdrückten und der Bewegung, die ohnedies auseinanderzufallen drohte, den Todesstoß versetzten (08.09.1649). Doch es hatten sich zwischenzeitlich radikalere Gegner der Independenten gebildet, die vornehmlich den agrarischen Unterschichten unterhalb der kleinbäuerlich-kleinbürgerlichen Levellers entstammten. Diese »wahren Levellers« oder »Diggers« bekämpften die Einhegungen und riefen nach einer Bodenreform zur Schaffung gemeinschaftlichen Grundeigentums. Einer ihrer wichtigsten Vordenker, *Gerrard Winstanley* (1609–1676), hielt es sogar für wahrscheinlich, dass das Vorbild der kollektiven Bewirtschaftung von Grund und Boden Enteignungen überflüssig machen würde: Diejenigen, die zunächst weiterhin in der Welt des Kaufens und Verkaufens leben wollten, würden irgendwann ihren Irrtum einsehen und sich von selbst an der Beseitigung des Privateigentums beteiligen.⁶⁷ Die Diggers und ihre agrarkommunistischen Vorstellungen wurden jedoch von der Armee gewaltsam unterdrückt.

Im **dritten Bürgerkrieg** unterwarf die englische Republik sowohl Irland als auch Schottland: Auf der seit 1641 revoltierenden irischen Insel hatten sich nach der Hinrichtung des Königs sowohl Katholiken als auch protestantische Royalisten für dessen Sohn erklärt. Gegen Irland unternahm die englische Republik, angeführt von *Cromwell*, deshalb einen Vernichtungsfeldzug (1649–1652), dessen Grausamkeit noch heute das irisch-englische Verhältnis belastet. In Schottland erhob das Parlament der *Convenanters Charles II.* (1630–1685) zum König (06.02.1649). Nachdem er das Presbyterianer-

65 *Kate Aughterson* (Hrsg.): *The English Renaissance. An Anthology of sources and documents*, London 2002, S. 135.

66 Vgl. *Krista Cowman*: *Female Suffrage in Great Britain*, in: *Blanca Rodriguez-Ruiz, Ruth Rubio-Martin* (Hrsg.): *The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens*, Leiden 2012, S. 273–288.

67 Vgl. *Gerrard Winstanley*: *The Law of Freedom in a Platform: Or, True Magistracy Restored*, in: *The Complete Works of Gerrard Winstanley*, Bd. 2, hrsg. von *Thomas N. Corns, Ann Hughes, David Loewenstein*, Oxford 2009, S. 278–404 [291 f.].

tum als gültig für ganz Britannien anerkannt hatte, wurde er gekrönt (01. 01. 1651). Auch hiergegen schritt England militärisch ein. In der Schlacht von Worcester (03. 09. 1651) besiegten *Cromwells* Truppen die Soldaten des Königs, die zu einem Teil zwangsweise in die New Model Army eingegliedert und zur Unterdrückung weiterer Erhebungen nach Irland verschickt, zu einem anderen Teil als Zwangsarbeiter nach Nordamerika deportiert wurden. *Charles II.* setzte sich in abenteuerlicher Flucht nach Frankreich ab (16. 10. 1651).

Wirtschaftlich orientierte sich die englische Republik an dem niederländischen Vorbild. Doch obgleich mit den Niederlanden eine konfessionelle Verwandtschaft bestand und obwohl deren frühkapitalistische Entwicklung der englischen die Zukunft wies, waren englische Gentry und Bourgeoisie darauf bedacht, die Niederländer auf den Weltmeeren in die Schranken zu weisen und die Seewege im Interesse der eigenen Wirtschaft zu kontrollieren. 1649 begann in England die maritime Aufrüstung und 1651 setzte das Parlament die so genannte Navigationsakte in Kraft. Diesem Gesetz gemäß mussten Waren vom Ursprungsland direkt nach England, und zwar entweder auf englischen oder auf Schiffen des Herkunftslandes, transportiert werden. In die Kolonien durften Waren aus Europa ausschließlich auf britischen Schiffen verbracht werden; koloniale Güter durften ebenfalls nur auf Schiffen nach England importiert werden, die unter britischer Flagge segelten. Die Navigationsakte provozierte einen Krieg gegen die niederländische Seemacht (1652–1654), an dessen Ende der Sieg Englands und dessen Aufstieg in die Reihe der europäischen Großmächte standen.

Trotzdem blieb der Commonwealth and Free State in den Augen der traditionellen Führungsschichten ein gleichsam illegitimes Produkt der Geschichte. Es gelang *Cromwell* und den Independenten nicht, der neuen Staatsform ideologische Weihen zu verleihen und sie in den Köpfen der Menschen zu verankern. So neigten die Presbyterianer, denen die Hinrichtung des Königs als Sakrileg erschien, zu einer Wiedereinführung der Monarchie. Auch die unteren Volksklassen drohten sich wegen der hohen Steuerbelastung, die der Unterhalt eines stehenden Heeres verursachte, vom Commonwealth abzuwenden. Vor allem die Armee rief nach allgemeinen und gleichen Wahlen. Als *Cromwell* dem Rumpfparlament die Selbstauflösung und die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung vorschlug, prallte ihm von dort der Widerstand eines Parlaments entgegen, das sich auf Dauer einrichten und den Ersatz für ausscheidende Mitglieder selbst auswählen wollte. Er entschied sich dafür, das Rumpfparlament handstreichartig auseinanderzutreiben (20. 04. 1653). Im Juli trat ein handverlesenes Parlament strenggläubiger Protestanten zusammen, das den Kirchenzehnten beseitigte, ein systematisch erfasstes Recht anstelle des Common Law setzen und die bestehende Eigentumsordnung umstürzen wollte. Es scheiterte am Widerstand der Gentry und des Besitzbürgertums und musste sich auflösen (12. 12. 1653). Drei Tage später setzte die Armee mit dem »Instrument of Government« die **erste geschriebene Verfassung der britischen Geschichte** für England, Schottland und Irland in Kraft.⁶⁸ Sie übertrug drei Organen die Staatsge-

68 Vgl. <http://www.constitution.org/eng/conpuro97.htm> (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

schäfte, ohne dabei eine Teilung der Gewalten vorzunehmen: dem Lordprotektor, dem Parlament und einem Staatsrat (»Council«). Der auf Lebenszeit zu wählende Lordprotektor sollte, unterstützt vom Staatsrat, das oberste Richteramt und die Exekutive ausüben und besaß, gemeinsam mit einem Einkammerparlament, die Gesetzgebungskompetenz. Das Wahlrecht zum Parlament besaßen ausschließlich Männer ab 21 Jahren, die über ein ansehnliches Immobilienvermögen verfügten und nicht katholisch waren. Das Parlament durfte vor Ablauf von fünf Monaten nach der Wahl nicht aufgelöst oder vertagt werden – es sei denn, es hätte einer solchen Maßnahme zugestimmt. Für die Zeit der parlamentarischen Sitzungen legte die Verfassung den militärischen Oberbefehl in die Hände sowohl des Lordprotektors als auch des Parlaments; in sitzungsfreien Zeiten sollte der Lordprotektor die Armee im Einvernehmen mit dem Staatsrat führen. In die Zuständigkeit des Lordprotektors fielen ferner die Vertretung des Landes nach außen und die Erklärung von Krieg und Frieden. Die Steuergesetzgebungshoheit lag grundsätzlich beim Parlament; in sitzungsfreien Zeiten aber beim Lordprotektor. Am Tage nach Inkrafttreten der Verfassung setzte das Militär *Oliver Cromwell* in das Amt des Lordprotektors ein (16. 12. 1653). Es übertrug ihm damit eine beachtliche Machtfülle, deren Nutzbarkeit aber vom Wohlwollen der Parlamentsarmee abhing.

Nach einem royalistischen Putschversuch (11.–14. 03. 1655) schlug die Führung des Commonwealth den Weg der Repression ein. Die Republik wurde in Militärdistrikte gegliedert, die New Model Army übernahm die Kontrolle der zivilen lokalen Ämter und Amtsträger (die sich schon deshalb empörten, weil sie in der hergebrachten sozialen Hierarchie über den Soldaten standen) und es wurden vom Parlament nicht beschlossene Steuern erhoben. All dies steigerte in breiten Bevölkerungskreisen die Ablehnung der republikanischen Staatsform. Ein neu berufenes Parlament legte dem Lordprotektor nicht nur den Entwurf für eine überarbeitete Verfassung vor, sondern trug *Cromwell* auch die Königswürde an, um ihn aus der Armee herauszulösen und parlamentarisch einbinden zu können. *Cromwell* lehnte dies, wohl vor allem mit Blick auf seinen Rückhalt bei der republikanisch gesonnenen Armee, ab (13. 04. 1657). Gleichwohl ersetzte die »**Humble Petition and Advice**« (»Demütige Bitte und Rat«) die geltende Verfassung (25. 05. 1657). Der entscheidende Unterschied zum Instrument of Government bestand darin, dass sie parlamentarisch legitimiert war. In ihrer überarbeiteten Fassung (26. 06. 1657)

- erweiterte sie die Rechte des Parlaments, indem sie ihm erlaubte, die Zuverlässigkeit neu hineingewählter Mitglieder zu überprüfen;
- nahm sie dem Staatsrat (»Privy Council«) das Recht, Parlamentsmitglieder zu entlassen und übertrug seine Kompetenzen, Kriege zu erklären, Frieden zu schließen und den Nachfolger zu benennen, auf den Lordprotektor;
- ermöglichte sie die Einberufung eines Oberhauses (dessen Akzeptanz darunter litt, dass es den Royalisten zu republikanisch und den Republikanern zu royalistisch daherkam⁶⁹);

69 Vgl. *Gerhard Schilfert*: Die englische Revolution 1640–1649, Berlin 1989, S. 246.

- gestand sie dem Lordprotektor beinahe monarchische Machtfülle zu, darunter das Recht, die Mitglieder des Oberhauses zu berufen und seinen Amtsnachfolger zu bestimmen.⁷⁰

Infolge der Beseitigung zünftlerischer Reglementierungen von Handel und Produktion, der steuerlichen Entlastung der führenden Klassen und einer Außenpolitik, die den heimischen Handelsinteressen den Weg bahnte, gewann die englische Republik eine Kraft, »wie sie die Welt überhaupt nur selten erlebt« hatte.⁷¹ Dennoch fanden sich nur wenige, die aktiv für sie eintraten. Nach *Cromwells* Tod (03.09.1658) und dem Rücktritt seines nur wenige Monate als Lordprotektor amtierenden Sohnes (25.05.1659) »glitt« die Republik »in die Monarchie zurück«.⁷² Das neu gewählte, mehrheitlich royalistisch denkende Parlament (25.04.1660) beschloss die Heimholung *Charles' II.* aus dem Exil. Daran waren folgende Bedingungen geknüpft: Die religiöse Toleranz, die die Republik verfassungsrechtlich und tatsächlich ausgezeichnet hatte, sollte bewahrt werden. Engländer, die sich für die Republik engagiert hatten, sollten – mit Ausnahme der »Königsmörder« – straflos bleiben. Grundeigentümer, die ihre Ländereien während des Commonwealth unter nicht immer einwandfreien Umständen von Royalisten erworben hatten, sollten nicht vertrieben werden. Den Soldaten der Parlamentsarmee sollte der ausstehende Sold ausbezahlt werden.

Am 29. Mai 1659 zog *Charles II.* in London ein. Wie angekündigt, blieben die entstandenen Eigentumsverhältnisse unangetastet und Anhänger der Republik wurden strafrechtlich nicht belangt. Männer aber, die an dem Todesurteil gegen *Charles I.* und dessen Vollstreckung beteiligt waren, wurden mit Billigung des Parlaments hingerichtet. Der Monarch erlangte die Befehlsgewalt über die Miliz zurück, die seinem Vorgänger 1642 entrissen worden war. Über ein stehendes Heer konnte er aber nicht verfügen, da die New Model Army aufgelöst wurde. Die ehemaligen königlichen Prärogativgerichte blieben Geschichte und dem König war es verwehrt, Abgaben ohne Parlamentsbeschluss einzuführen. 1660 entfielen die letzten Bastionen der feudalen Ordnung: die Ritterschaftsgebühren, die königliche Vormundschaft über die adeligen Vasallen und die gegenseitigen Abhängigkeiten innerhalb des Adels. Durch diese »Abstreifung aller [...] politischen und sozialen Verbrämungen und Verquickungen« wurde die Gentry rundum unabhängig und ihr Grundeigentum erhielt seine »rein ökonomische Form«.⁷³ Politisch behielten die Angehörigen der Gentry dadurch ihren Einfluss, dass sie als Friedensrichter in den örtlichen Gemeinschaften das Recht anwendeten, die Verwaltung beaufsichtigten und die Wahlen organisierten.

70 Vgl. http://en.wikisource.org/wiki/Humble_Petition_and_Advice; http://en.wikisource.org/wiki/Additional_Petition_and_Advice (beide (zuletzt eingesehen am 20.08.2013)).

71 *Leopold von Ranke*: Englische Geschichte vornehmlich im 17. Jahrhundert, Band 2, Meersburg 1937, S. 235.

72 *Schröder*: Revolutionen, S. 175.

73 *Karl Marx*: Das Kapital, Bd. 3, S. 630.

Sogleich mit der Wiederauferstehung der Monarchie begannen – entgegen der gegebenen Zusicherung religiöser Toleranz – Verfolgungen von Menschen nicht angepasster christlicher Bekenntnisse (»Dissenters« wie Baptisten oder Quäker). Um Presbyterianer und Dissenters aus kommunalen Funktionen zu entfernen, erging eineinhalb Jahre später der **Corporation Act** (20.12.1661). Er verpflichtete städtische Mandatsträger, an den Abendmahlfeiern der anglikanischen Kirche teilzunehmen, jeglichem Widerstand gegen den König abzuschwören und die Oberhoheit des Königs über die anglikanische Kirche anzuerkennen. Infolge dieses Gesetzes wuchs der royalistische Einfluss in den Grafschaften beträchtlich. Mit der **Uniformitätsakte** (19.05.1662) wurden Geistliche angehalten, sich vom Presbyterianertum loszusagen und in ihren Gottesdiensten ausschließlich eine Fassung der Agende der anglikanischen Kirche (»Book of Common Prayer«) zu verwenden, die traditionsgebundene Kirchenleute, Kronrat und Parlament gutgeheißen hatten. Rund zehn Prozent der Geistlichen in England und Wales verloren daraufhin ihre Ämter.

Nach dem Tod *Charles' II.* bestieg dessen Bruder, *James Stuart* (1633–1701), als *James II.* am 23. April 1685 den englischen Thron. Damit traten die konfessionellen Gegensätze wieder in den Vordergrund der Politik. Denn im Unterschied zu *Charles II.*, der lediglich mit dem Katholizismus sympathisiert hatte, war *James II.* katholisch und gehörte also einer Glaubensgemeinschaft an, deren Angehörige in England kein Wahlrecht besaßen und keine öffentlichen Ämter innehaben durften. Trotzdem war er Oberhaupt des Staates und der anglikanischen Staatskirche. Entsprechend groß war das Misstrauen, das ihm anglikanische und presbyterianische Adelige und Großbürger entgegenbrachten. Daher hatte das Parlament bereits im Vorfeld seiner Inthronisierung das **Habeas Corpus Amendment** durchgesetzt (27.05.1679), das den Vorrang des Rechts vor königlicher Willkür untermauerte. Es hatte das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit von 1641 ergänzt, demzufolge Verhaftungen eingehend begründet sein mussten. Beschuldigte durften nicht nach Irland, Schottland oder in die Kolonien verbracht werden, wo die Habeas Corpus Akte nicht galt. Außerdem hatte das Amendment bestimmt, dass ein Verhafteter binnen drei Tagen einem Richter vorzuführen oder aus der Haft zu entlassen sei.

James II. stützte sich in den ersten Jahren seiner Regentschaft auf die Vertreter der anglikanischen Staatskirche im Parlament: die Partei der so genannten Tories. Die Dissenters und ihr politischer Arm, die Whigs, wurden von ihm wie von seinem Vorgänger diskriminiert und verfolgt. Zugleich stellte er – zwecks Absicherung einer später aufzurichtenden absolutistischen Herrschaft nach französischem Vorbild – ohne parlamentarische Zustimmung und dazu noch in Friedenszeiten ein stehendes Heer auf.

Den Rückhalt der Tories im Parlament verlor *James II.*, als er die von ihm eingeleitete Tolerierungspolitik gegenüber der katholischen Kirche forcierte. 1686 schuf er mit einem neuen Prärogativgericht ein Instrument zur nachdrücklicheren Überwachung der anglikanischen Kirche. Er öffnete – entgegen der Testakte (1673–1828), die Katholiken vom Staatsdienst ausschloss – öffentliche Ämter für Katholiken und zwang die Universitäten Cambridge und Oxford zur Aufnahme katholischer Dozenten. Sein Plan, die antipapistisch motivierte Abwendung der Tories vom Monarchen durch eine Annäherung

an die Dissenters auszugleichen, ging indes nur bedingt auf. Zwar begrüßten die Whigs die königliche Toleranzklärung (04. 04. 1687), in deren Genuss nicht allein Katholiken kamen, sondern auch Dissenters. Aber sie waren entsetzt, als sich abzuzeichnen schien, dass entgegen ihren Erwartungen nach *James II.* nicht dessen protestantische Tochter *Mary* (1662–1694) den Thron besteigen würde, sondern der am 10. Juni 1688 geborene und katholisch getaufte Sohn *James Francis Edward* (–1766). Diese Aussicht ließ Whigs und Tories enger zusammenrücken, zumal der König seine pro-katholische Politik während der Schwangerschaft seiner Frau gesteigert hatte, indem von den anglikanischen Bischöfen die Verkündung einer erneuerten Toleranzklärung (27. 04. 1688) verlangte. Sieben Bischöfe weigerten sich, die darin enthaltene Schleifung der anglikanischen Obergewalt von den Kanzeln zu verlesen und kündigten ihrem weltlichen und geistlichen Herrn die Loyalität auf. Dieses Verhalten widersprach zwar der **Uniformitätsakte**, aber die antipapistische Stoßrichtung ihres Widerstandes gegen eine königliche Anordnung wurde von der Öffentlichkeit honoriert. Auch von den Gerichten wurden sie freigesprochen. Der Widerstand gegen *James II.* griff auf die Grafschaften über, wo sich die lokalen Mächte gegen die oberste Macht auflehnten. In London kam es zu Volksaufständen.

Der Umsturz stand an, weil Adel und Besitzbürgertum – gleichgültig, ob anglikanisch oder presbyterianisch – verhindern wollten, dass die Revolte der unteren Schichten in eine soziale Revolution umschlug, und weil sie ihre vom König angegriffene Autonomie und Machstellung in den Grafschaften und Stadtgemeinden bewahren bzw. wiederherstellen wollten. Tories und Whigs riefen nach *James' II.* protestantischer Tochter und deren calvinistischem Ehemann, *Willem* von Oranien (1650–1702), einem Enkel König *Charles' I.* und damit Cousin seiner Frau *Mary*. Deren Flotte nahm Kurs auf England und landete bei Torbay in Devonshire (05. 11. 1688). Dass der König jegliches Ansehen verloren hatte, erwies sich, als die englische Streitmacht auseinander- oder überlief anstatt sich den Invasoren entgegenzustellen. *James II.* floh nach Frankreich (23. 12. 1688). Ein im Januar neu gewähltes Parlament (das so genannte Convention Parliament) erkannte *Willem* als *William III.* und *Mary* als *Mary II.* in einer »Declaration of Rights« als König und Königin von England an und rechtfertigte diesen Schritt damit, dass der Thron durch *James' II.* Flucht vakant geworden sei (13. 02. 1689). Ein Versuch *James' II.*, den englischen Thron mit französischer Unterstützung und mit Hilfe der mehrheitlich katholischen Iren von Irland aus militärisch zurückzuerobern, schlug fehl (01. 07. 1690). Daraufhin zog sich der abgehalfterte König endgültig nach Frankreich zurück.

Die Ereignisse von 1688 und 1689 gingen als »**Glorreiche Revolution**« nicht nur in die englischen Geschichtsbücher ein. Revolutionär waren, nachdem zuvor bereits ein König hingerichtet und vorübergehend eine Republik gebildet worden war, der Ungehorsam der Bischöfe und anderer gegenüber dem König, die Nichtanerkennung der Thronfolgeregeln und die Herbeirufung »alternativer« Monarchen durch das Parlament. Revolutionäre Wirkung entfaltete auch die Declaration of Rights, die als Bill of Rights⁷⁴

74 Vgl. http://avalon.law.yale.edu/17th_century/england.asp (zuletzt eingesehen am 20. 08. 2013).

(Gesetz der Rechte) von den Königen bestätigt wurde (23.10.1689). Die Bill of Rights schloss (und schließt bis heute) Katholik/innen oder mit einer Katholikin bzw. einem Katholiken verheiratete Anwärter/innen von der Thronfolge aus. Sie band die königliche Autorität an das geltende Recht und erklärte Prärogativgerichte für ungesetzlich. Damit beugte sie absolutistischen Torheiten in England für alle Zeiten vor und bildete den verfassungsrechtlichen Grundstein einer konstitutionellen Monarchie. Sie wiederholte, dass ohne parlamentarische Zustimmung weder Steuern erhoben noch im Frieden ein stehendes Heer gebildet oder unterhalten werden sollten. Die Bill verlangte freie Wahlen und häufigere Sitzungen des Parlaments sowie Redefreiheit für die Parlamentarier. Sie verlieh allen Untertanen das Recht, Bittschriften (Petitionen) an die Monarchen zu richten und erlaubte es Protestanten, eine ihrem jeweiligen sozialen Stand angemessene und gesetzlich zugelassene Waffe zu tragen. Insoweit nahm sie Bestandteile der 100 Jahre später in der Amerikanischen und der Französischen Revolution proklamierten Menschen- und Bürgerrechte vorweg. Eher restaurativ als revolutionär war die Bill aber dort, wo sie dem Gewohnheitsrecht zum Sieg verhalf,⁷⁵ indem sie die Staatsbediensteten verpflichtete, die hergebrachten Rechte und Freiheiten des Volkes, also auch die traditionellen Subordinationsverhältnisse in den Grafschaften, für immer anzuerkennen und zu beachten.

Die englischen Revolutionen bestätigten das Parlament in seiner Funktion als Vertretung der (Grund-)Eigentümer und dessen souveränes Recht, Steuergesetze zu verabschieden. Sie untermauerten das Recht auf Widerstand gegen illegitime Herrschaft und den Grundsatz religiöser Toleranz. Die Geltung dieser Prinzipien unterschied England grundlegend von den damaligen absolutistischen Monarchien des europäischen Festlandes.⁷⁶ Sie beflügelte zugleich die nächste Revolution – und diese richtete sich ausgerechnet gegen Großbritannien.

75 Vgl. *Kluxen*: Geschichte Englands, S. 370.

76 Vgl. *Michael Weinzierl*: Das Commonwealth der Eigentümer. Zur Entwicklung des politischen Diskurses in der angloamerikanischen politischen Kultur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Friedrich Edelmayr, Bernd Hausberger, Michael Weinzierl* (Hrsg.): Die beiden Americas. Die Neue Welt unter kolonialer Herrschaft, Frankfurt/Main 1996, S. 95–105 [97].



<http://www.springer.com/978-3-658-04042-0>

Kleine Weltgeschichte des demokratischen Zeitalters

Bajohr, S.

2014, VIII, 572 S. 14 Abb., 12 Abb. in Farbe., Hardcover

ISBN: 978-3-658-04042-0